Bezirksgericht Dietikon

Geschäfts-Nr.: DG230011-M / U_begr

Mitwirkend: Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei, Ersatzrichter MLaw E. Egger, Bezirksrichter lic. iur. H. Kistler sowie Gerichtsschreiberin MLaw T. Fuchs

Urteil vom 30. November 2023
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin MLaw X._____

betreffend **versuchte Tötung etc.**

Privatkläger

1. **B._____**,
2. **C._____**,

1 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur., LL.M. Y1._____
2 vertreten durch Rechtsanwältin Y2._____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. Juli 2023 (act. 30) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 6)

- Der Beschuldigte in Begleitung der amtlichen Verteidigerin RAin MLaw X._____
- Staatsanwältin lic. iur. D._____ als Vertreterin der Anklagebehörde in Begleitung von Frau E._____
- Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ namens, mit Vollmacht und in Begleitung des Privatklägers 1 (wobei der Privatkläger 1 nach seiner Einvernahme nicht mehr anwesend war)
- Rechtsanwältin lic. iur. Y2._____ namens, mit Vollmacht und in Begleitung der Privatklägerin 2 (wobei beide nach der Einvernahme der Privatklägerin 2 nicht mehr anwesend waren)

Anträge:

1. Die Anklagebehörde: (act. 61 S. 1 f.)

   "1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.

   2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren und mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 100.00 zu bestrafen.

   3. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen.

   4. Die erstandene Haft sei dem Beschuldigten anzurechnen.

   5. Der Beschuldigte sei für 12 Jahre des Landes zu verweisen.

   6. Die Landesverweisung sei im Schengener Informationssystem auszuschreiben.

   7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 27. Juni 2023 beschlagnahmten Gegenstände seien nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem jeweiligen Eigentümer herauszugeben.

   8. Es sei beim Beschuldigten die Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA Profils anzuordnen.

   9. Die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft, seien dem Beschuldigten aufzuerlegen."

2. Des Privatklägers 1: (act. 62 S. 2 f.)

"1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen und zu bestrafen;

2. Es sei dem Beschuldigten eine Landesverweisung gemäss Anklage anzuordnen;

3. Eventualiter sei dem Beschuldigten bis auf Weiteres und mindestens für 5 Jahre unter Strafandrohung zu verbieten, sich dem Privatkläger Nr. 1, B._____, auf weniger als 20 Meter zu nähern;

4. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger Nr. 1 Schadenersatz in Höhe von CHF 1'100.- zu zahlen;

5. Es sei über den Antrag Ziffer 4 hinaus festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger Nr. 1 aus dem angeklagten Sachverhalt dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist und vorzumerken, dass der Privatkläger Nr. 1 weitere Schadenersatzansprüche vorbehält;

6. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, als Genugtuungsleistung dem Privatkläger Nr. 1 CHF 30'000.- zuzüglich Zins von 5% seit 15. Januar 2023 zu zahlen;

7. Die Kosten des Strafverfahrens, inklusive diejenigen der Geschädigtenvertretung, seien dem Beschuldigten aufzuerlegen;

8. Die Kosten der Vertretung des Privatklägers Nr. 1 seien, in Anrechnung an die Kostenauflage gemäss Antrag Ziffer 7, auf die Gerichtskasse zu nehmen."

3. Der Privatklägerin 2: (act. 54 S. 2)

"1. Der Beschuldigte sei anklagegemäss schuldig zu sprechen und entsprechend den Anträgen der Staatsanwaltschaft zu bestrafen.

2. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin 2 eine Genugtuung in der Höhe von CHF 2'500.- zzgl. 5% Zins seit dem 15. Januar 2023 zu bezahlen.

3. Überdies sei dem Beschuldigten gemäss Art. 67b Abs. 2 lit. a StGB für die Dauer von fünf Jahren zu verbieten, mit der Privatklägerin in irgendeiner Weise (persönlich, telefonisch, schriftlich, per SMS/WhatsApp, per E-Mail, etc.) Kontakt aufzunehmen oder durch Drittpersonen aufnehmen zu lassen (Kontaktverbot).

4. Es sei der Privatklägerin das Dispositiv des Urteils schnellstmöglich nach der Urteilseröffnung zuhanden der Unterzeichneten zuzustellen, sowie ein allfälliges schriftlich begründetes Urteil.

5. Dem Beschuldigten seien sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und der Beschuldigte sei zu verpflichten, die Aufwendungen für die Rechtsvertretung der Privatklägerin 2 entsprechend der zu den Akten gegebenen, und noch um die weiteren Prozesshandlungen resp. einer Nachbesprechung mit der Klientin zu erweiternden, Kostenaufstellung, gemäss Art. 433 StPO zu entschädigen."

4. Der Verteidigung: (act. S. 64; S. 2 f.)

"1. Es sei der Beschuldigte der Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

2. Der Beschuldigte sei dafür mit einer Busse in der Höhe von CHF 300.00 zu bestrafen.

3. Im Übrigen sei der Beschuldigte freizusprechen.

4. Von der Anordnung einer Landesverweisung sei abzusehen. Eventualiter sei die Landesverweisung auf 5 Jahre zu beschränken.

5. Von der DNA- Profilerstellung sei abzusehen resp. das DNA-Profil des Beschuldigten sei zu löschen.

6. Die sichergestellten, im Eigentum des Beschuldigten stehenden Gegenstände (b), c), d), w) und x) gemäss Beschlagnahmeverfügung vom 27. Juni 2023), seien an diesen herauszugeben.

7. Es seien die Zivilklagen abzuweisen. Eventualiter seien sie auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens seien ausgangsgemäss im Umfang von mindestens fünf Sechsteln auf die Staatskasse zu nehmen und im Restumfang dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung seine im Umfang von mindestens fünf Sechsteln definitiv und im Umfang von höchstens einem Sechstel einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen.

9. Es sei der Beschuldigte für die unrechtmässig erlittene Untersuchungshaft mit einer Genugtuungszahlung in der Höhe von CHF 63'800.00 zzgl. 5% Zins seit dem 24.06.2023 zu entschädigen.

10. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen und zusätzlich Mehrwertsteuerzusatz zulasten des Staates."

Erwägungen:

I. Prozessuales

1. Zuständigkeit

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 25. Juli 2023 (act. 30) ging am 3. August 2023 beim hiesigen Bezirksgericht ein. Die vorgeworfenen Tathandlungen im Anklagesachverhalt 1 (versuchte Tötung, einfache Körperverletzung und Nötigung) ereigneten sich am 15. Januar 2023 in der Wohnung der Privatklägerin 2 an der F._____-strasse 1 in G._____ (vgl. act. 30 S. 2). Auch die vorgeworfene Tathandlung im Anklagesachverhalt 2 (Drohung) soll sich Ende April 2022 bis 15. Januar 2023 an H._____-strasse 2 in G._____ (vgl. act. 30 S. 4) als Stadt und politische Gemeinde im Bezirk

Dietikon des Kantons Zürich ereignet haben. Das hiesige Bezirksgericht ist somit für das vorliegende Verfahren örtlich und sachlich zuständig (Art. 31 StPO) und die Delikte sind nicht verjährt.

2. Strafanträge

Bei der dem Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft im Anklagesachverhalt 1 vorgeworfenen versuchten Tötung (Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 StGB) sowie der Nötigung (Art. 181 StGB) handelt es sich um Offizialdelikte, weshalb kein Strafantrag nötig ist. Bei der vorgeworfene einfache Körperverletzung handelt es sich grundsätzlich um ein Antragsdelikt (Art. 123 Ziff. 1 StGB). Vorliegend war die Privatklägerin 2 zum Tatzeitpunkt jedoch die Ehefrau des Beschuldigten, weshalb das Delikt von Amtes wegen verfolgt wird, ohne das ein Strafantrag nötig wäre (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB). Die dem Beschuldigten im Anklagesachverhalt 2 vorgeworfene Drohung ist grundsätzlich ein Antragsdelikt (Art. 180 Abs. 1 StGB), aber bei der Drohung gegen die Ehefrau (Privatklägerin 2) des Beschuldigten, welche während der Ehe begangen wurde, wird der Täter von Amtes wegen verfolgt (Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB). Daran ändert sich auch nichts, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin 2 ihre Ehe in der Türkei im Dezember 2022 scheiden liessen (act. 5/1 F/A 72), da diese Scheidung in der Schweiz nicht anerkannt ist (act. 60B S. 5). Es liegt dennoch ein Strafantrag der Privatklägerin 2 vor (act. 2). Es sind somit keine Strafanträge erforderlich.

3. Anklageschrift

Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (Art. 9 StPO). Der Anklagesachverhalt ist vorliegend genau umschrieben und die Straftatbestände (versuchte Tötung, einfache Körperverletzung, Nötigung und Drohung) darin hinsichtlich des umschriebenen Sachverhaltes mit konkreten Vorwürfen vollständig abgedeckt (vgl. act. 30). Weiter entspricht der Inhalt der Anklageschrift den gesetzlichen Vorgaben (vgl. Art. 325 f. StPO). Es ist zulässig, dass die Staatsanwaltschaft ihre Anträge zu den Sanktionen erst an der Hauptverhandlung stellt (vgl. act. 30 S. 7; Art. 326 Abs. 1 lit. f StPO).

4. Privatkläger 1 und Privatklägerin 2

4.1. Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO können Geschädigte ihre aus der Straftat herrührenden Zivilansprüche gegen den Beschuldigten adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die geschädigten Personen als Privatkläger konstituieren und ausdrücklich erklärt haben, sich am Strafverfahren als Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Die Erklärung ist gegenüber der Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO).

4.2. Der Privatkläger 1 und die Privatklägerin 2 haben sich beide rechtsgenüglich als Privatkläger konstituieren lassen, wobei der Privatkläger 1 ausdrücklich erklärt hat, sich im Strafverfahren als Zivilkläger zu beteiligen (act. 17/2). Die Privatklägerin 2, welche zum Zeitpunkt des Ausfüllen des Formulars am 26. Januar 2023 (act.18/3) noch nicht anwaltlich vertreten war (Mandatsanzeige vom 3. März 2023, act. 22/1), liess die Frage noch offen, weshalb die vorgängig zur Hauptverhandlung durch Rechtsanwältin Y2._____ gestellte Zivilklage – entgegen der Ansicht der amtlichen Verteidigung (act. 64 S. 22) – nicht verspätet erfolgte.

5. Verwertbarkeit der Beweismittel, insbesondere der Audio-Aufnahmen (act. 14/4-6)

5.1. Die amtliche Verteidigung machte anlässlich der heutigen Hauptverhandlung geltend, die privaten Audioaufnahmen, welche durch den Privatkläger 1 erstellt wurden, seien nicht verwertbar, da dieser unbefugt private Gespräche im Sinne von Art. 179ter StGB aufgezeichnet habe, ohne dass ein Rechtfertigungsgrund vorlag. Demzufolge seien die Aufnahmen nur zu Gunsten des Beschuldigten auszulegen, da der Beschuldigte insbesondere auf der ersten Aufnahme sehr ruhig sei und hingegen die Privatklägerin 2 sehr aufgebracht gewesen sei (act. 64 S. 4).

5.2. Die vom Privatkläger 1 heimlich gemachten Audioaufnahmen wurden – wie von der amtlichen Verteidigung richtig ausgeführt – in Verletzung von Art. 179ter Abs. 1 StGB. Von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel sind nur verwertbar, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht (BGer 6B_1188/2018 vom 26. September 2019 E. 2.1). Das Verhalten des Be-

schuldigten ist gemäss Anklage als versuchte vorsätzliche Tötung zu qualifizieren. Dabei handelt es sich einerseits um ein Verbrechen und um eine schwere Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO (BGE 137 I 218 E. 2.3.5.2) und andererseits um eine Katalogtat im Sinne von Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO. Die Strafverfolgungsbehörden hätten damit die Überwachung des Telefon-, Brief- und IT-Verkehrs des Beschuldigten und gestützt auf Art. 280 f. StPO (insb. Art. 281 Abs. 1 StPO) auch die Überwachung der Wohnliegenschaft der Privatklägerin 2 anordnen und die fraglichen Beweismittel selbst erheben können, wenn ihnen der Tatverdacht gegen den Beschuldigten bekannt gewesen wäre. Sodann lassen die aufgezeichneten Audio-Aufnahmen Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten und der weiteren Beteiligten (insb. des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2) zu (mehr dazu sogleich). Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, umso eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse des Beschuldigten an der Unverwertbarkeit des fraglichen Beweises (BGE 137 IV 272 E. 4). Das führt dazu, dass vorliegend die Interessenabwägung unzweifelhaft zugunsten des öffentlichen Interesses an der Wahrheitsfindung ausfällt. Dem Beschuldigten wurden die Audio-Aufnahmen sodann in Anwesenheit seiner Verteidigerin und der Übersetzerin am 23. März 2023 abgespielt bzw. verzichtete er nachweislich darauf, sich diese anzuhören (act. 14/7). Damit sind die Audio-Aufnahmen ohne Weiteres verwertbar.

5.3. Selbst wenn diese Begründung nicht wie eben ausgeführt erfüllt wäre, besteht auch eine fehlende Rechtswidrigkeit der Aufnahmen, weil angesichts der Situation, in welcher der Privatkläger 1 aufgrund des ersten Besuches des Beschuldigten ahnte, dass etwas Schlimmes passieren könnte, beim Privatkläger 1 Beweisnotstand gemäss Art. 17 StGB vorlag (vgl. dazu Beschluss Kantonsgericht Basel-Landschaft 47019225 vom 15. Oktober 2019).

5.4. Weiter ist auch zu erwähnen, dass dem Protokoll der Aufnahme eine Übersetzung und damit auch eine Dolmetscher-Erklärung beiliegt (act. 14/2, 14/3), weshalb das Protokoll ohne Weiteres verwertbar ist.

5.5. Bezüglich den weiteren Beweismittel bestehen keine Gründe für eine Unverwertbarkeit, weshalb diese allesamt verwertbar sind.

II. Sachverhalt

A. Anklagesachverhalt 1

1. Vorbemerkungen

1.1. Gemäss Staatsanwaltschaft sei es am Sonntag, 15. Januar 2023 um ca. 03.30 Uhr in der Wohnung der Privatklägerin 2 an der F._____-strasse 1 in G._____ zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen, bei der ihr der Beschuldigte zwei Ohrfeigen gegen die linke Gesichtshälfte versetzt habe, so dass sie eine blutende Wunde an der Lippe erlitten habe (act. 30 S. 2, Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 1). Dies definierte die Staatsanwaltschaft als einfache Körperverletzung.

1.2. In der Folge sei der Privatkläger 1 zum Beschuldigten gegangen und habe ihm gesagt, dass er niemanden schlagen dürfe, was zu einem Wortwechsel zwischen ihm und dem Beschuldigten geführt habe. Danach habe sich der Beschuldigte in die Küche begeben, dort ein Küchenmesser (Marke IKEA mit weisser Keramikklinge, Klingenlänge ca. 16 cm, Klingenbreite ca. 3 cm) behändigt und sei mit dem Messer in der rechten Hand auf den Privatkläger 1 zugegangen, welcher im Korridor zwischen Badezimmer und Schlafzimmer gestanden sei, wo der Beschuldigte dem Privatkläger 1 einen Schlag mit dem Kopf gegen dessen Kopf versetzt und ihn mit der linken Hand am Hals gepackt und an die Wand gedrückt habe. In der Folge habe er dem Privatkläger 1 in die linke Halsseite gestochen, das Messer mit einer Drehbewegung herausgezogen und eine Stichbewegung gegen den Oberkörper des Privatkläger 1 gemacht, wobei er diesen links am Brustkorb geschnitten habe. Der Privatkläger 1 habe als Folge dieses Angriffs eine Schwellung am linken Augenlied sowie eine Schnitt-/Stichverletzung an der linken Halsseite und eine ca. 9 cm lange Schnittverletzung am Übergang zwischen dem Brustkorb und dem Bauch links zwischen der 7. und 8. Rippe erlitten, welche Verletzungen weder lebensgefährlich waren noch zu bleibenden Nachteilen geführt hätten. Anlässlich des Einstechens mit dem Messer auf den Privatkläger 1 habe der Beschuldigte um die möglicherweise tödlichen Folgen (Verletzung innerer Organe mit Verblutungstod) für den Privatkläger 1 gewusst und habe dessen Tod gewollt bzw.

habe diesen zumindest in Kauf genommen (act. 30 Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 2). Dieses Vorgehen definierte die Staatsanwaltschaft als versuchte Tötung.

1.3. In der Folge habe der Beschuldigte die Wohnung verlassen wollen, habe dies jedoch nicht können, da die Privatklägerin 2 die Wohnungstüre verschlossen habe. Deshalb habe er sich ihr bis auf zwei Schritte genähert und zu ihr gesagt, sie solle die Türe öffnen und ihn gehen lassen, er würde ihr etwas antun, wobei er dabei nach wie vor das Messer in der rechten Hand gehalten habe. Durch sein Verhalten und seine Äusserung habe er die Privatklägerin 2 in grosse Angst versetzt und sie befürchten lassen, dass er sie umbringen könnte, was er mit seinem Verhalten und seiner Äusserung auch bezweckt bzw. zumindest in Kauf genommen habe, so dass die Privatklägerin 2 in der Folge die Wohnungstüre geöffnet und der Beschuldigte die Flucht ergriffen habe (Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 3). Dieses Vorgehen definierte die Staatsanwaltschaft als Nötigung.

1.4. Der Beschuldigte ist bezüglich dem Anklagesachverhalt teilweise geständig, was den objektiven Tatbestand betrifft. Betreffend den Grossteil des objektiven Tatbestand und subjektiven Tatbestand und die rechtliche Qualifikation ist er jedoch nicht geständig.

2. Grundsätze der Beweiswürdigung

2.1. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde legt, den es aus seiner freien, aus dem gesamten Verfahren gewonnenen, Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist aufgrund der Aussagen, der weiteren Beweise und aller in Betracht fallenden Umstände zu prüfen, ob der Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann. Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche und unüberwindliche Zweifel, so sind diese zugunsten des Beschuldigten zu werten (Art. 10 Abs. 3 StPO). Erheblich sind Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und sich jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen.

2.2. Stützt sich die Beweisführung auf Aussagen, so ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht allein auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Einzubeziehen ist die Motivlage einer Person, falsche Aussagen zu machen, da zu berücksichtigen ist, dass insbesondere bei überschaubaren Sachverhalten und wenigen Aussagen ein glaubhaftes Lügen ohne weiteres möglich ist. Massgebend bleibt dennoch die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten, Aussagen. Zusammenfassend ist die Antwort auf die Frage entscheidend, ob die einvernommene Person ihre Aussagen vernünftigerweise so hätte deponieren können, wenn sie das Berichtete nicht erlebt hätte (vgl. zum Ganzen BENDER / NACK / TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., München 2014).

3. Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und der Beteiligten

3.1. Der nicht zur Wahrheit verpflichtete Beschuldigte ist vom Strafverfahren respektive dessen Ausgang direkt betroffen und dürfte daher ein legitimes Interesse daran haben, den Sachverhalt in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen.

3.2. Der Privatkläger 1 und die Privatklägerin 2 wurden als Auskunftspersonen und damit unter Hinweis auf die strenge Strafdrohung gemäss Art. 303 bis Art. 305 StGB einvernommen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich beim Privatkläger 1 um den Geschädigten der zur Anklage gebrachten Straftat handelt und er auch ein gewisses finanzielles Interesse an einer verurteilenden Erkenntnis haben dürfte. Bei der Privatklägerin 2 ist zu beachten, dass sie die Ex-Frau des Beschuldigten ist.

3.3. Hinsichtlich der generellen Glaubwürdigkeit des Zeugen I._____ ist festzuhalten, dass dieser unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB einvernommen wurde, was seiner Glaubwürdigkeit tendenziell zuträglich ist (act. 6/6 F/A 3). Weiter ist zu erwähnen, dass Zeuge I._____ insbesondere ein langjähriger

Freund des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 ist und den Beschuldigten durch die Privatklägerin 2 auch schon länger kennt und ihn als Kollegen bezeichnet (act. 6/1 F/A 3 ff.).

4. Darstellung des Beschuldigten betreffend Anklagesachverhalt 1

4.1. Der Beschuldigte machte anlässlich allen Einvernahmen, ausser bei der staatsanwaltlichen Schlusseinvernahme vom 24. Mai 2023 (act. 3/6) und der heutigen Hauptverhandlung, von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Anlässlich der staatsanwaltlichen Schlusseinvernahme vom 24. Mai 2023 (act. 3/6) und auch heute zeigte er sich bezüglich den folgenden äusseren Abläufen *geständig*:

4.2. Der erste Besuch des Beschuldigten bei der Privatklägerin 2 habe nach 22.00 Uhr stattgefunden und er sei danach zurück in seine Wohnung gegangen (act. 3/6 F/A 26 S. 4). Der zweite Besuch habe um 02:00 Uhr in derselben Nacht (14. auf den 15. Januar 2023) stattgefunden, danach sei er zurück in seine Wohnung gegangen (act. 3/6 F/A 26 S. 5). Betreffend den Sachverhaltskomplex 1 gab der Beschuldigte zu, bei seinem dritten Besuch bei der Privatklägerin 2 etwas später mit ihr zunächst eine verbale Auseinandersetzung gehabt zu haben wegen seinem Ersatzwohnungsschlüssel, den er von der Privatklägerin 2 gewollt habe und danach habe er ihr zwei Ohrfeigen gegen die linke Gesichtsseite verpasst, so dass diese eine blutende Wunde an der Lippe erlitten habe (act. 3/6 F/A 26 S. 6 und F/A 57 S. 10). Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass er der Privatklägerin 2 eine Ohrfeige verpasste und danach habe die Privatklägerin 2 ihn am Arm gehalten, damit er den Privatkläger 1 nicht angreife und beim Wegziehen habe er eine Schlagbewegung gemacht und die Privatklägerin 2 mit der Hand getroffen (Prot. 22 f). Betreffend den Sachverhaltskomplex 2 führte der Beschuldigte aus, dass daraufhin der Privatkläger 1 gekommen sei und gesagt habe, dass er (der Beschuldigte) die Privatklägerin 2 nicht schlagen dürfe (act. 3/6 F/A 26 S. 6). Weiter sei er auf den Privatkläger 1 los gegangen, die Privatklägerin 2 habe ihn am Arm gehalten und er habe sie mit dem Handrücken auf die Lippe geschlagen (vgl. auch act. 3/6 F/A 10 f.). Er habe den Privatkläger 1 am Kragen festgehalten und ihn mit dem Kopf gegen seinen Kopf geschlagen (act. 3/6 F/A

8 und F/A 26). Mit der linken Hand am Kragen des Privatkläger 1 habe er mit der rechten Hand ein Messer von der Ablage in der Küche genommen (act. 3/6 F/A 34 S. 8), der Privatkläger 2 habe von hinten versucht, seinen rechten Arm zu fassen und ihn von hinten wegzuziehen (act. 3/6 F/A 26 S. 6).

4.3. Der Beschuldigte zeigte sich hingegen an der staatsanwaltlichen Schlusseinvernahme vom 24. Mai 2023 (act. 3/6) betreffend folgenden Abläufen *nicht geständig*:

4.4. Zum Sachverhaltskomplex 2: Der Beschuldigte gab zur Frage, weshalb er das Messer ergriffen habe an, dem Privatkläger 1 damit einen Schrecken versetzt haben zu wollen, weil dieser mehrmals gesagt habe, er habe nichts gemacht und er (der Beschuldigte) nicht verstanden habe, was der Privatkläger 1 nicht gemacht haben wolle (act. 3/6 F/A 36 f. S. 8). Weiter habe er den Privatkläger 1 mit dem Messer nicht verletzen und damit nicht zustechen wollen (act. 3/6 F/A 38 S. 8 und F/A 50 S. 9). Er wisse nicht, wie die Verletzungen beim Privatkläger 1 entstanden seien, habe nicht zugestochen und keine Stichbewegung in dessen Richtung gemacht, es habe ein Gerangel gegeben (act. 3/6 F/A 39 ff. S. 8 f.). Weiter habe er keine Drehbewegung mit dem Messer gemacht und habe nicht versucht, den Privatkläger 1 zu töten (act. 3/6 F/A 58 S. 11).

4.5. Der Beschuldigte bestreitet pauschal den Sachverhaltskomplex 3 betreffend Nötigung der Privatklägerin 2 (act. 3/6 F/A 59 f. S. 11 "Nein, das akzeptiere ich nicht.").

5. Darstellung der weiteren Beteiligten (Privatkläger 1, Privatklägerin 2 und Zeuge I._____)

5.1. Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 1 (einfache Körperverletzung)

5.1.1. Der Privatkläger 1 führte anlässlich seiner staatsanwaltlichen Einvernahme vom 7. März 2023 und der heutigen Einvernahme aus, dass er zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr in der Wohnung der Privatklägerin 2 angekommen sei, kurz danach habe der Beschuldigte ohne zu klingeln die Türe geöffnet (erster Besuch) und sei in die Wohnung gekommen, wobei er schnell gemerkt habe, dass der Beschuldigte

von der Privatklägerin 2 nicht willkommen gewesen sei. Der Beschuldigte habe gefragt, ob er bleiben könne, was sie verneint habe, worauf er gegangen sei (act. 4/2 F/A 28 ff. S. 6). Als der Privatkläger 1 in einem Bett der Privatklägerin 2 gelegen sei, sei der Beschuldigte erneut vorbei gekommen (zweiter Besuch). Er habe geklopft und die Privatklägerin 2, welche auf dem Sofa geschlafen habe, habe sie ihn in die Wohnung gelassen. Der Beschuldigte habe eine Diskussion mit der Privatklägerin 2 begonnen. Er habe sie geschlagen. Er (Privatkläger 1) habe die Privatklägerin 2 zum Beschuldigten sagen gehört, dass sie mit niemandem geschlafen habe. Auch habe sie ihm gesagt, dass der Beschuldigte sie umbringen und sie erlösen solle. Danach sei der Beschuldigte gegangen (act. 4/2 F/A 57 f. S. 9; act. 60A S. 5 f.). Kurze Zeit nach dem zweiten Besuch habe der Beschuldigte wieder an der Tür geklopft und die Privatklägerin 2 habe ihn erneut in die Wohnung gelassen (dritter Besuch). Der Beschuldigte sei noch aggressiver gewesen, habe sie noch stärker bedroht und geschlagen. Er (Privatkläger 1) habe dumpfe Töne gehört. Die Privatklägerin 2 habe auch geschrien, dass es ihr weh tue. Der Beschuldigte habe ihr erneut gedroht, sie umzubringen (act. 4/2 F/A 69 und 71 S. 10 f.; act. 60A S. 4 f.).

5.1.2. Die Privatklägerin 2 führte diesbezüglich anlässlich ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom 9. März 2023 und der heutigen Einvernahme aus, dass der Beschuldigte um 22:15 Uhr via Facetime angerufen habe und gefragt habe, was sie tun würde. Sie habe die Kamera zu I._____ gedreht und gesagt, sie sitze mit diesem hier, worauf der Beschuldigte wütend geworden sei, weil sie ihm dies nicht gesagt bzw. er nicht davon ausgegangen sei, dass I._____ kommen würde (act. 5/2 F/A 42 ff. S. 7; act. 60B S. 6 f.). Wenige Minuten nachdem der Privatkläger 1 bei ihr in der Wohnung gewesen sei, sei der Beschuldigte (erster Besuch) extrem wütend vor ihrer Tür gestanden. Dies auch, weil er den Privatkläger 1 gesehen und gedacht habe, dieser sei schon vorher da gewesen und sie habe ihm dies nicht gesagt. Der Beschuldigte sei ausgerastet und habe ihr gesagt, sie lüge ihn an. Der Beschuldigte habe sich nicht beruhigt, sie habe ihn gebeten zu gehen, worauf er ihr gesagt habe, sie würde es schon sehen und gegangen sei. Daraufhin habe sie geweint und I._____ gesagt, dass er sie eines Tages umbringen würde (act. 5/2 F/A 50 ff. S. 8 f.). Weiter habe sie am Samstagnachmittag Kokain vom Beschuldigte erhalten (act. 5/2 F/A 64 f. S. 9). Nach diesem Vorfall habe sie dem Beschuldigten

mehrmals angerufen und sie hätten sich am Telefon gestritten (act. 5/2 F/A 71 ff. S. 10). Später sei der Beschuldigte erneut sehr wütend in ihre Wohnung gekommen (zweiter Besuch), wobei sie nicht mehr wisse, ob sie ihm aufgemacht habe. Er habe Videoaufnahmen gemacht, ihren Wohnungsschlüssel genommen und sie damit in der Wohnung eingesperrt (act. 5/2 F/A 78 S. 11; act. 60B S. 7). Der Beschuldigte sei dann erneut (dritter Besuch) in die Wohnung gekommen, nachdem sie ihm angerufen und gesagt habe, er solle ihr ihren Schlüssel bringen. Sie hätten sich gestritten und sie habe ihm gesagt, es gehe nicht, dass er ihren Schlüssel nehme und sie einsperre. Der Beschuldigte habe sie beleidigt und sie beschuldigt, sie würde ihn betrügen; er habe sie eine Nutte genannt (act. 5/2 F/A 84 ff. S. 11 ff.). Der Beschuldigte sei ausgerastet und habe sie zweimal links ins Gesicht geschlagen. Beim zweiten Mal sei ihr innen die Lippe aufgeplatzt (act. 5/2 F/A 88 ff.; act. 60B S. 6 f.).

5.1.3. Der Zeuge I._____ führte anlässlich seiner staatsanwaltlichen Zeugeneinvernahme vom 16. März 2023 zum äusseren Rahmen der Geschehnisse vom 15. Januar 2023 aus, dass er den Beschuldigten und gleichzeitig auch die Privatklägerin 2 durch seinen Ex-Partner im Januar 2022 kennen gelernt habe (act. 6/6 F/A 10 f. S. 3). Am Abend vom 14. Januar 2023 sei der Privatkläger 1 um 22:34 Uhr in die Wohnung gelaufen und ein oder zwei Minuten später sei auch der Beschuldigte bis zur Türschwelle gekommen (erster Besuch). Er sei dort gestanden und habe mit der Privatklägerin 2 auf Türkisch diskutiert. Er habe den Eindruck gehabt, dass die Privatklägerin 2 ihn abwehren würde. Danach sei er gegangen (act. 6/6 F/A 39 ff. S. 6). Danach habe die Privatklägerin 2 die ganze Zeit mit dem Beschuldigten am Telefon gesprochen und als sie das Gespräch beendet habe, habe sie angefangen zu weinen. Er (Zeuge I._____) sei zu ihr gegangen und habe gefragt, warum sie weinen würde. Sie habe gemeint, der Beschuldigte würde sie nie loslassen und sie habe Angst, dass er ihr etwas antun würde. Sie habe stark geweint und er habe sie in den Arm genommen (act. 6/6 F/A 47 S. 7). Der Privatkläger 1 sei angespannt gewesen, da er gemerkt habe, dass die Privatklägerin 2 mit dem Beschuldigten beim Eingang heftig diskutiert habe und aufgrund ihrer Reaktion und ihres starken Weinens. Der Beschuldigte habe ihm auf Instagram die Nachricht geschickt, dass er gleich sei wie sein Ex, er würde Sachen verheimlichen und verdre-

hen. Er und der Privatkläger 1 hätten versucht, beim Beschuldigten vorbei zu gehen. Er habe jedoch nicht aufgemacht (act. 6/6 F/A 58 S. 8). Ca. um 00:15 Uhr oder 00:30 Uhr seien sie wieder in die Wohnung der Privatklägerin 2 zurück, hätten sich ins Bett gelegt und versucht, zu schlafen, als der Beschuldigte irgendwann geklopft habe und wieder vor der Türe gestanden sei (zweiter Besuch). Die Privatklägerin 2 habe ihm nach langem Klopfen (sie sei auf dem Sofa am Schlafen gewesen) geöffnet, worauf der Beschuldigte in der Wohnung gewesen sei. Sie hätten laut auf Türkisch diskutiert, er (Zeuge I._____) und der Privatkläger 1 seien im Bett geblieben. Es sei heftig gewesen. Der Beschuldigte sei wütend geworden, habe durch die Wohnung und bei ihnen ins Zimmer geschaut und sei dann gegangen (act. 6/6 F/A 61 ff. S. 8 f.). Als er (Zeuge I._____) mit dem Privatkläger 1 aufgestanden sei, habe der Privatkläger 1 gemerkt, dass der Wohnungsschlüssel gefehlt habe, was er der Privatklägerin 2 gesagt habe. Sie sei erstaunt gewesen und habe gesagt, sie brauche den Schlüssel und müsse am nächsten Tag zur Arbeit, weshalb sie den Beschuldigten angerufen habe. Das Gespräch sei zuerst ruhig gewesen, danach habe sie angefangen, herumzuschreien. Es sei laut geworden. Sie habe das Telefon abgehängt. Nachdem sich der Privatkläger 1 und er schlafen gelegt haben, sei der Beschuldigte wieder zur Tür rein gekommen (dritter Besuch). Er und der Privatkläger 1 seien im Bett gewesen. Dann sei es laut geworden und sie hätten einen "Klapf" gehört. Dies sei der Moment gewesen, als sie aufgestanden seien. Den "Klapf" hätten sie als Schlag wahrgenommen, wie eine Ohrfeige (act. 6/6 F/A 69 f. S. 9 f. und 75 ff. S. 10 f.)

5.2. Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 2 (versuchte Tötung)

5.2.1. Der Privatkläger 1 führte anlässlich seiner staatsanwaltlichen Einvernahme vom 7. März 2023 und der heutigen Einvernahme betreffend den Sachverhaltskomplex 2 aus, dass ihm die Situation zwischen der Privatklägerin 2 und dem Beschuldigten, welche er aus dem Bett gehört habe, irgendwann zu viel geworden sei. Er habe Angst gehabt, dass etwas passiert und habe deshalb die Aufnahme gestartet. Er habe nicht mehr mitanhören können, wie die Privatklägerin 2 behandelt worden sei. Er sei aufgestanden und habe dem Beschuldigten gesagt, er dürfe niemanden schlagen (act. 4/2 F/A 72 S. 11; act. 60A S. 4 f.). Daraufhin sei der Beschuldigte

auf ihn zugelaufen, habe in der Küche in einer Schublade ein Messer gesucht und dieses ergriffen, wobei die Privatklägerin 2 versucht habe, ihn daran zu hindern. Dann sei der Beschuldigte vor ihm gestanden und sei mit dem Messer auf ihn los gegangen (act. 4/2 F/A 74 S. 11; act. 60A S. 5). Der Beschuldigte habe ihn mit seinem Kopf unterhalb des linken Auges getroffen. Nach der Kopfnuss habe er ihn mit der linken Hand am Hals gepackt und in der rechten Hand habe er das Messer gehalten. Er habe ihn eigentlich von vorne gewürgt und ihn gleichzeitig an die Wand gedrückt und gewürgt (act. 4/2 F/A 81 ff. S. 12; act. 60A S. 5). Danach habe er mit dem Messer ausgeholt und ihm damit in die linke Halsseite gestochen, wobei er das Messer mehrere Sekunden dort (stecken) gelassen habe, bevor er es mit einer Drehbewegung aus dem Hals gezogen habe, wodurch ein Stück Fleisch herausgeschnitten worden sei (act. 4/2 F/A 96 f S. 13.; act. 60A S. 7). Dann habe der Beschuldigte mit dem Messer eine Stichbewegung gegen seinen (Privatkläger 1) Brustkorb gemacht und ihm eine Schnittwunde zugefügt. Dabei sei der Beschuldigte vor ihm gestanden und habe nach vorne in die Richtung seines (Privatkläger 1) Brustkorbs gestochen, wobei er ihn (sowohl beim Zustechen als auch beim Zurückziehen) auf der linken Seite im Bereich der Rippen geschnitten habe (act. 4/2 F/A 98 ff. S. 13; act. 60A S. 7 f.).

5.2.2. Die Privatklägerin 2 führte anlässlich ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom 9. März 2023 und der heutigen Einvernahme betreffend den Sachverhaltskomplex 2 aus, dass, nachdem der Beschuldigte der Privatklägerin 2 zweimal links ins Gesicht geschlagen habe, der Privatkläger 1 und der Zeuge I._____ aus dem Kinderzimmer gekommen seien und der Privatkläger 1 habe dem Beschuldigten auf Türkisch gesagt, dass er sie nicht schlagen dürfe (act. 5/2 F/A 88 ff. S. 12; act. 60B S. 6 f.). Der Beschuldigte habe immer wieder gesagt, dass sie schon sehen werde. Sie lebe seit langer Zeit damit, dass er ihr jederzeit etwas antun könnte. Bei jedem Streit bedrohe er sie, ihre Mutter oder die Kinder (act. 5/2 F/A 88 ff. S. 12). Als der Privatkläger 1 ihm gesagt habe, dass er sie nicht schlagen dürfe, sei der Beschuldigte noch mehr ausgrastet, sei in die Küche gegangen, habe die Besteckschublade geöffnet und ein Keramikfleischmesser herausgenommen. Sie habe nicht gemerkt, wie der Beschuldigte den Privatkläger 1 verletzt habe. Der Beschuldigte habe ihm zuerst eine Kopfnuss gegen das Auge gegeben (act. 5/2 F/A 95 f. S. 13).

Sie und der Zeuge I._____ hätten versucht, den Beschuldigten zurückzustossen. Der Privatkläger 1 habe gesagt, er blute und auch sie sei überall voller Blut gewesen (act. 5/2 F/A 96 ff. S. 13; act. 60B S. 7).

5.2.3. Der Zeuge I._____ führte anlässlich seiner staatsanwaltlichen Zeugeneinvernahme vom 16. März 2023 aus, dass der Privatkläger 1 und er einen "Klapf" gehört hätten und danach aufgestanden seien. Sie seien im Gang gestanden und der Privatkläger 1 habe etwas auf Türkisch zum Beschuldigten gesagt. Der Privatkläger 1 habe ihm später gesagt, dass er dem Beschuldigten gesagt habe, er solle sie loslassen und nicht schlagen. Der Beschuldigte habe ihn angeschaut und ihm geantwortet. Die Stimmung sei aufgeheizt gewesen. Sie hätten angefangen zu diskutieren und hätten sich fixiert. Er (Zeuge I._____) und die Privatklägerin 2 hätten versucht, den Beschuldigten zurückzustossen und zu beruhigen. Der Privatkläger 1 habe dann gesagt, er würde bluten (act. 6/6 F/A 75 ff. S. 10 f.). Er habe nicht gesehen, wie der Privatkläger 1 verletzt worden sei, habe aber gesehen, wie der Beschuldigte aufgebracht in der Küchenschublade gewühlt, ein Messer behändigt und mit diesem in der rechten Hand vor dem Privatkläger 1 gestanden sei. Der Beschuldigte habe dem Privatkläger 1 das Messer ca. 10 cm vors Gesicht gehalten und etwas gesagt. Dies sei der Moment gewesen, als er den Beschuldigten zurückgestossen habe (act. 6/6 F/A 77 ff. S. 11 f., insb. F/A 82 ff. S. 12).

5.3. Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 3 (Nötigung)

5.3.1. Der Privatkläger 1 führte anlässlich seiner staatsanwaltlichen Einvernahme vom 7. März 2023 und der heutigen Einvernahme betreffend den Sachverhaltskomplex 3 aus, dass, nach den vorher erwähnten Geschehnissen, die Privatklägerin 2 den Beschuldigten vorerst nicht aus der Wohnung gehen lassen wollte. Der Schlüssel sei nicht gesteckt. Der Beschuldigte habe ihr gesagt, sie solle aufmachen. Die Privatklägerin 2 habe dem Beschuldigten gesagt, er müsse bleiben und solle ihr das Messer geben (act. 4/2 F/A 111 S. 15; act. 60A S. 8 f.).

5.3.2. Die Privatklägerin 2 führte anlässlich ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom 9. März 2023 und der heutigen Einvernahme betreffend den Sachverhaltskomplex 3 aus, dass, nachdem der Privatkläger 1 geblutet habe, sie die Wohnungstüre

abgeschlossen habe, damit der Beschuldigte nicht habe flüchten können. Sie habe gesagt, sie würde die Polizei rufen. Der Beschuldigte habe das Messer noch in der Hand gehalten und sie damit bedroht, damit sie die Türe aufmache, als sie ihm gegenüber gestanden sei. Der Beschuldigte habe ihr auf Türkisch gesagt, dass er ihr etwas antun und auch sie verletzen würde. Deshalb habe sie ihm schliesslich die Türe geöffnet. Sie habe Angst gehabt, dass der Beschuldigte sie umbringe (act. 5/2 F/A 96 ff. S. 13 ff., insb. F/A 113 ff. S. 15; act. 60B S. 7 f.).

5.3.3. Der Zeuge I._____ führte anlässlich seiner staatsanwaltlichen Zeugeneinvernahme vom 16. März 2023 aus, dass der Beschuldigte nach den obengenannten Geschehnissen die Wohnung verlassen wollte. Dies sei der Moment gewesen, als der Privatkläger 1 gesagt habe, sie (Privatklägerin 2) solle ihn gehen lassen (act. 6/6 F/A 99 S. 13).

6. Würdigung des Untersuchungsergebnisses Anklagesachverhalt 1

6.1. Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 1 (einfache Körperverletzung)

6.1.1. Die amtliche Verteidigung machte anlässlich der heutigen Hauptverhandlung zusammenfassend geltend, dass es betreffend die einfache Körperverletzung (Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 1) der Beschuldigte der Privatklägerin 2 zwar eine Ohrfeige gegeben habe, aber die Verletzung an der Lippe erst zu einem späteren Zeitpunkt entstanden sei, als die Privatklägerin 2 den Beschuldigten am Arm festgehalten habe und dieser den Arm weggezogen habe und sodann die Privatklägerin 2 verletzt habe (act. 64 S. 4 f.). Weiter führte sie aus, dass das Gutachten der körperlichen Untersuchung der Privatklägerin 2 nicht mit ihren Aussagen übereinstimmt. Die Privatklägerin 2 habe gemäss Gutachten eine Schwellung an der rechten Oberlippe mit Einblutung und Schleimhautverfärbung an der Oberlippeninnenseite, aber die Privatklägerin 2 habe bei ihrer Befragung ausgeführt, dass sie eine Ohrfeige gegen die linke Gesichtshälfte erlitten habe, was gemäss der amtlichen Verteidigung nicht mit den Verletzungen an der rechten Oberlippe einhergehen könne (act. 64 S. 5).

6.1.2. Sowohl die Privatklägerin 2 als auch der Beschuldigte führten aus, dass es beim dritten Besuch des Beschuldigten zu einem Streit zwischen ihnen kam und der Beschuldigte die in den Untersuchungsakten dokumentierten Verletzungen bei ihr verursachte. Die Argumentation der amtlichen Verteidigung, dass die Verwechslung der Schlagrichtung von links und rechts durch die Privatklägerin 2 bedeutet, dass die Verletzung an der Oberlippe nicht durch eine Handlung des Beschuldigten entstanden sein konnte, ist nicht zu folgen. Schliesslich hat der Beschuldigte selbst ausgeführt, dass die Verletzung der Privatklägerin 2 von einer Handlung von ihm selbst stammen, weshalb entgegen den Ausführungen der amtlichen Verteidigung und nach der ausgeführten Auseinandersetzung mit den Darstellung des Beschuldigten und der Beteiligten ist vom Anklagesachverhalt 1 der Anklage der Staatsanwaltschaft (act. 30 S. 2 ff.) unbestritten geblieben und ohne Weiteres erstellbar, dass im Sachverhaltskomplex 1 der Beschuldigte am 15. Januar 2023, ca. 03:30 Uhr, in der Wohnung der Privatklägerin 2 anlässlich einer verbalen Auseinandersetzung ihr mindestens eine Ohrfeigen und einen anderen Schlag gegen ihre linke Gesichtsseite verpasst hat, welche ihr eine blutende Wunde an der Lippe verursacht hatten (act. 30 S. 1).

6.2. Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 2 (versuchte Tötung)

6.2.1. Die amtliche Verteidigung machte zusammenfassend betreffend den Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 2 geltend, dass die Ausführungen des Privatklägers 1 nicht glaubhaft seien, da er sich mehrmals widerspreche und die Wunden erst nach dem Gerangel bemerkt habe. Weiter sei auch das Tatmesser nie gefunden worden, weshalb von der Grösse der Wunde und der Form des IKEA Messers nicht davon ausgegangen werden könne, dass das fehlende Messer das Tatwerkzeug gewesen sei (act. 64 S. 10 ff.).

6.2.2. Es ist gemäss den übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und *aller* Beteiligten erstellt, dass der Privatkläger 1, nachdem er aus dem Zimmer kam und den Beschuldigten und die Privatklägerin 2 sah, zum Beschuldigten gegangen ist und ihm sagte, er dürfe die Privatklägerin 2 bzw. niemanden schlagen. Und dass der Beschuldigte daraufhin auf den Privatkläger 1 losging, ihn am Kragen bzw. im Halsbereich festhielt und ihm mit seinem Kopf eine Kopfnuss (Kopf gegen Kopf)

verpasste. Sowie der Beschuldigte den Privatkläger 1 mit der linken Hand fixierte und mit der rechten Hand ein Messer aus der Küche gehalten hat. Insbesondere hat der Beschuldigte erklärt, dass er das Messer in der Küche genommen habe und auch nach den festgestellten Verletzungen beim Privatkläger 1 in der Hand gehabt zu haben (act. 3/6 F/A 26 und 34, act. 60A S. 5, act. 5/2 F/A 108, Abklärungen FOR sowie Gutachten act. 7/5 und act. 9/8, Prot. S. 30).

6.2.3. Die nachfolgenden Tatvorgehen wurden vom Beschuldigten bestritten bzw. sind ohne Angaben geblieben, aber sind, gestützt auf die vorliegenden Beweise, ohne Weiteres erstellbar. Dass die Tatwaffe, welche nicht mehr auffindbar ist, im Sachverhaltskomplex 2 das Küchenmesser Marke IKEA mit weisser Keramikklinge ca. 16 cm und ca. 3 cm breit war (Aussagen Privatkläger 1 [act, 4/2 F/A 77, act. 60A S. 6] und Privatklägerin 2 [act.5/2 F/A 102, act. 60B S. 8], Verletzungsbild sowie Abklärungen FOR zur am Tatort sichergestellten Messerscheide [act. 13/2, fehlendes Messer der IKEA 3er-Serie "Hackig"] sowie Spurenbericht [act. 13/1]). Der Beschuldigte war der einzige, der beim Tatgeschehen ein Messer in der Hand hielt und er hat auch anlässlich der heutigen Verhandlung erneut ausgeführt, dass er das Messer in der Hand hatte (Prot. S. 23 f.), weshalb das nicht mehr auffindbare Küchenmesser der Marke IKEA die Tatwaffe ist.

6.2.4. Weiter lässt sich aufgrund der im Kerngschehen gleichbleibenden und glaubhaften Aussagen des Privatklägers 1, welche sich den anderen Beweismittel extern valideren lassen – erstellen, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 mit dem Messer in die linke Halsseite stach und das Messer wieder herauszog. In der Fotodokumentation des FOR ist ersichtlich, dass die Wunde am Hals etwas breiter ist als die Messerklinge, dies könnte von einer Drehbewegung kommen aber auch von einem dynamischen Herausziehen. Ob eine Drehbewegung erfolgt ist, kann offen gelassen werden (Aussagen Privatkläger 1 [act. 4/2 F/A 97, act. 60A S. 7], Gutachten zur körperlichen Untersuchung [act. 9/8 S. 4], Protokoll Audio-Aufnahme [insb. act. 14/2 S. 4: Privatklägerin 2 zum Beschuldigten "Was? Hast du mit Messer gestochen?" worauf der Beschuldigte mit "Jaaa…" antwortete]). Der Beschuldigte machte weiter eine Stich- bzw. Schnittbewegung gegen den Oberkörper des Privatklägers 1 und schnitt ihn dabei links am Brustkorb (Aussagen Privatkläger 1 [act.

4/2 F/A 98 ff., Gutachten zur körperlichen Untersuchung [act. 9/8 S. 4], Protokoll Audio-Aufnahme [insb. act. 14/2 S. 4: Privatklägerin 2 zum Beschuldigten "Was? Hast du mit Messer gestochen?" worauf der Beschuldigte mit "Jaaa…" antwortete]). Der Beschuldigte wurde anlässlich der heutigen Verhandlung mit dieser Stelle des Protokolls konfrontiert und führte aus, dass dieses "Jaa.." nichts mit dem Messer zu tun gehabt habe, sondern dass er damit meinte, dass die Privatklägerin 2 keinen Unsinn erzählen solle. Dies werde im Türkischen so gesagt (Prot. S. 27). Bei diesen Ausführung handelt es sich um eine Schutzbehauptung des Beschuldigten, da der Beschuldigte der einzige Beteiligte war, der ein Messer in der Hand hatte und der Privatkläger 1 Verletzungen von einem Messer erlitten hat. Die erlittenen Schnittverletzungen an Hals und Bauch sind ebenso erstellt (siehe act. 9/8 S. 7, Gutachten zur körperlichen Untersuchung: "Stiche gegen Hals und Brustkorb können lebensgefährlichen Vorgang darstellen").

6.2.5. Die amtliche Verteidigung wendete weiter ein, dass es zwischen den Parteien zu einem Gerangel gekommen sei und es wahrscheinlicher sei, dass der Hals bloss gestreift wurde und der Beschuldigte nicht zugestochen habe (act. 64 S. 10 ff.). Weder der Beschuldigte noch die weiteren Beteiligten sprechen von einem Gerangel, lediglich in der Schlusseinvernahme des Beschuldigten wird einmal das Wort Gerangel verwendet (act. 3/6 S. 52). Nach dem Ausgeführten und der Konsultation der Audioaufnahmen – in welcher der Beschuldigter als klarer Dominator des Gesprächsverlaufs zu hören ist – sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung ist nicht von einem Gerangel auszugehen. Es ist eher davon auszugehen, dass ein normaler Mensch in einen Zustand der Schockstarre verfällt, wenn ein 1.80 m grosser, aggressiver Mann mit einem Messer bewaffnet auf einem zugeht (act. 14/2; 14/4-6). Dies wird auch vom Privatkläger 1 an der heutigen Verhandlung bildlich ausgeführt (act. 60A S. 6).

6.2.6. Betreffend dem subjektiven Sachverhalt des Sachverhaltskomplexes 2 ist vom Beschuldigten zwar bestritten worden bzw. ohne Angaben geblieben, aber gestützt auf die vorliegenden Beweise erstellbar, dass der Beschuldigte anlässlich des Einstechens mit dem Messer auf den Privatkläger 1 um die möglicherweise tödlichen Folgen seines Verhaltens (Verletzung innerer Organe mit Verblutungstod)

für den Privatkläger 1 wusste und er wollte dessen Tod bzw. nahm ihn zumindest in Kauf. Insbesondere ist hier noch zu erwähnen, dass das Unfallgeschehen wie vom Beschuldigten ausgeführt aufgrund eines Missverständnisses bzw. weil der Beschuldigte nicht verstanden hätte, was Privatkläger 1 meine, unwahrscheinlich ist. Vielmehr ist es eine bewusste Abrechnung aus Eifersucht und weil der Beschuldigte die Privatklägerin 2 als seinen "Besitz" betrachtete (Aussagen Privatkläger 1, Privatklägerin 2, Zeuge I._____ und Protokoll Audio-Aufnahmen [insb. act. 14/2 S. 1: Privatklägerin 2 sagt zum Beschuldigten wiederholt: "Ich habe nichts getan, ich habe mit niemandem gebumst," und S. 3: Beschuldigte stellt den Privatkläger 1 wiederholt mit "Rede, rede Mann!" zur Rede und dieser antwortet wiederholt mit "Ich habe nichts getan." sowie S. 5 der Beschuldigte: "…diese Frau betrügt mich. Ich habe mich von ihr scheiden lassen.", sowie die Privatklägerin 2: "A._____, ich habe hier geschlafen. Ich schwöre, dass ich hier geschlafen habe" und darauf der Beschuldigte: "Sieh mal, wie ich deine Videos, in denen du mit dem Jungen bumst, poste." und "Ja, ich zeige deine Chats den Kindern."]. Ebenso auszuschliessen ist ein Unfallgeschehen aufgrund des Nachtatverhalten des Beschuldigten (act. 14/2 S. 4 Beschuldigter: "Ruf nicht an! Die Polizei würde kommen. Es hat Drogen. Ihr habt alle Drogen." und S. 6 der Beschuldigte zur Privatklägerin 2: "Wenn du die Polizei anrufst, werdet ihr Probleme bekommen."), hätte er sich bei einem Unfallgeschehen doch nicht derart gegen die Alarmierung gestellt.

6.2.7. Der Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 2 ist somit gestützt auf die Aussagen der Beteiligten und den weiteren vorhandenen Beweisen erstellt, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 mit dem Messer die Verletzungen am Hals- und Brustbereich verursacht hat. Rechtlich nicht relevant ist, ob es eine Stich- oder Schnittverletzung war, da bei einem solchen dynamischen Bewegungsablauf von Stich- wie Schnittelementen ausgegangen werden muss.

6.3. Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 3 (Nötigung)

6.3.1. Betreffend die Nötigung (Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 3) erklärte die amtliche Verteidigung, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 2 lediglich aufgefordert habe, die Türe zu öffnen, ihn gehen zu lassen und sie sich um den Privatkläger 1 kümmern solle und danach habe er die Wohnung verlassen, dies sei

auf der Audio-Aufnahme hörbar. Weiter habe die Privatklägerin 2 ausgeführt, dass sie die Türe nur geöffnet habe, weil der Privatkläger 1 sie aufgefordert habe (act. 64 S. 16).

6.3.2. Betreffend den subjektiven Sachverhalt des Sachverhaltskomplexes 3 ist vom Beschuldigten zwar bestritten worden, aber gestützt auf die vorliegenden Beweise ohne Weiteres erstellbar, dass der Beschuldigte in der Folge die Wohnung verlassen wollte, was er jedoch nicht konnte, da die Privatklägerin 2 die Wohnungstür verschlossen hat. Er näherte sich ihr deshalb bis auf zwei Schritte und sagte ihr, sie solle die Türe öffnen und ihn gehen lassen und hielt dabei nach wie vor das Messer in der rechten Hand. Die Privatklägerin 2 führte anlässlich der heutigen Verhandlung nochmals glaubhaft aus, dass der Beschuldigte bis zuletzt das Messer in der Hand hielt und sie anschrie, damit sie die Türe öffne (act. 60B S. 11). Die Gesamtsituation war zu diesem Zeitpunkt angespannt und das Protokoll der Audioaufnahmen (insb. act. 14/2 S. 6) kann als Beweis dafür herangezogen werden, dass die Türe abgeschlossen war und der Beschuldigte die Privatklägerin 2 zum Öffnen drängte.

6.3.3. Vom Beschuldigten bestritten bzw. ohne Angaben geblieben und gestützt auf die vorliegenden Beweise nicht erstellbar ist, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 2 im Sachverhaltskomplex 3 gesagt hätte, er würde ihr etwas antun, wenn sie ihn nicht gehen lasse. Es handelt sich hier um eine Aussage gegen Aussage Situation zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 2. Diese angebliche Aussage des Beschuldigten lässt sich nicht aus dem Protokoll der Audio-Aufnahme entnehmen (vgl. act. 14/2 S. 1 ff.) und weder der Privatkläger 1 noch der Zeuge I._____ scheinen dies gehört zu haben. Aber dies ist für die Erstellung des Sachverhalts nicht von Bedeutung, da der Beschuldigte mit dem Messer in der Hand vor der Privatklägerin 2 schon Bedrohung genug gewesen ist, dass es nicht noch eine aktive verbale Bedrohung benötigte.

7. Fazit

Der Anklagesachverhalt 1 (Sachverhaltskomplex 1-3) ist mit Ausnahme der angeblichen Äusserung des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin 2 *(SV-Komplex 3 "[…] er würde ihr etwas antun")* objektiv und subjektiv erstellbar.

B. Anklagesachverhalt 2

1.1. Gemäss Staatsanwaltschaft habe der Beschuldigte in der Zeit zwischen ca. Ende April 2022 bis am 15. Januar 2023, am gemeinsamen Wohnort an der H._____-strasse 2 in G._____ zur Privatklägerin 2 mindestens einmal gesagt, dass er ihr etwas antun werde, dass kein Mann ihr mehr ins Gesicht schauen würde. Durch seine Äusserung habe er sie in grosse Angst versetzt und sie befürchten lassen, dass er ihr physische Gewalt antun könnte, was er denn mit seiner Äusserung auch bezweckt bzw. zumindest in Kauf genommen habe (act. 30 S. 4). Der Beschuldigte ist betreffend den Anklagesachverhalt 2 *nicht geständig* (vgl. StA-Schluss-EV act. 3/6 S. 11 f. F/A 61 f.).

1.2. Die amtliche Verteidigung führte anlässlich der heutigen Hauptverhandlung aus, dass die Aussagen der Privatklägerin 2 detailarm und unspezifisch seien und der Befragung nicht zu entnehmen sei, welche Aussagen der Beschuldigte genau gemacht habe. Weiter sei zwar als Tatort der Wohnort der beiden aufgeführt, aber dies habe die Privatklägerin 2 nie so ausgeführt. Sie habe nicht einmal ausgeführt, ob es überhaupt in der Schweiz vorgefallen sei. Die Aussagen der Privatklägerin 2 erschienen wenig lebensecht und im Widerspruch mit der polizeilichen Einvernahme. Weiter sei der Zeuge I._____ mit der Privatklägerin 2 eng befreundet, weshalb er von einem Telefonanruf bezüglich eines Streit berichten könne, aber nicht von einer Aussage in der Art, wie sie dem Anklagesachverhalt 2 zu entnehmen sei. Der Anklagesachverhalt 2 sei somit nicht zu erstellen (act. 64 S. 18).

2. Beweismittel

Als Beweismittel dienen die polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten vom 16. Januar 2023 (act. 3/1), die Hafteinvernahme des Beschuldigten vom 17. Januar 2023 (act. 3/2), die staatsanwaltliche Einvernahmen des Beschuldigten vom 7. und

9. März 2023 sowie 24. Mai 2023 (act. 3/3, 4, 6), die polizeiliche Einvernahme der Privatklägerin 2 (act. 5/2), die polizeiliche Einvernahme von I._____ als Auskunftsperson vom 15. Januar 2023 (act. 6/1) und die staatsanwaltliche Einvernahme von I._____ als Zeuge vom 16. März 2023.

3. Darstellung des Beschuldigten sowie den Beteiligten (Privatklägerin 2 und Zeuge I._____)

3.1. Anlässlich der staatsanwaltlichen Schlusseinvernahme vom 24. Mai 2023 zeigte sich der Beschuldigte betreffend dem Anklagesachverhalt 2 nicht geständig. Er führte aus, dass dies nicht stimme (act. 3/6 S. 12 F/A 61 f.).

3.2. Die Privatklägerin 2 führte anlässlich ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom 9. März 2023 und anlässlich der heutigen Hauptverhandlung diesbezüglich aus, dass der Beschuldigte ihr gegenüber schon früher mehrmals gewalttätig gewesen sei. Seit ca. einem Jahr habe er sie im Streit fünf- oder sechsmal geschlagen, indem er ihr schmerzhafte Ohrfeigen verpasst habe. In diesem Zeitraum habe er sie auch mehrmals bedroht, als er Ende April 2022 von ihrer Affäre erfahren habe. Er habe ihr gesagt, dass er all das, was er gesehen hätte, was sie sich geschrieben hätten, veröffentlichen würde. Dass er ihren Ruf schädigen und den Kindern alles erzählen, ihnen sagen würde, dass ihre Mutter eine Schlampe sei und er allen erzählen würde, was sie gemacht habe. Auch habe er ihr gesagt, dass er ihr etwas antun würde, sodass ihr kein Mann mehr ins Gesicht schauen würde (act. 5/2 F/A 121 ff. S. 16 f., insb. F/A 138 S. 17; act. 60B S. 9 f.). Sie habe dies so verstanden, dass er ihr irgendetwas am Körper antun und sie entstellen würde. Sie hatte Angst, ihre Kinder zu verlieren, ihre Familie, dass sie die Leute als einen minderwertigen Menschen sehen würden (act. 5/2 F/A 139 ff. S. 17).

3.3. Der Zeuge I._____ führte anlässlich seiner staatsanwaltlichen Zeugeneinvernahme vom 16. März 2023 aus, dass die Privatklägerin 2 ihn bereits früher einmal angerufen habe und zu ihm gewollt habe, weil sie eine Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten gehabt habe. Sie habe ihm gesagt, sie hätten gestritten, der Beschuldigte sei laut geworden und habe sie geschubst. Sie habe ihn an jenem Abend stark weinend angerufen und sie habe Angst vor dem Beschuldigten gehabt,

weshalb sie zu ihm habe gehen wollen (act. 6/6 F/A 101 ff. S. 14). Gemäss ihm sei die Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 2 schwierig, zum Teil sehr liebevoll und zum Teil auch sehr toxisch gewesen. Der Beschuldigte sei sehr besitzergreifend gewesen, was schwierig zu verstehen gewesen sei (act. 6/6 F/A 106 f. S. 14).

4. Würdigung des Untersuchungsergebnisses betreffend Anklagesachverhalt 2

4.1. Betreffend die Grundsätze der Beweiswürdigung und der Glaubwürdigkeit der Beteiligten wird auf das oben ausgeführte verwiesen (vgl. E. II. 4.).

4.2. Die Aussagen der Privatklägerin 2 sind nachvollziehbar, schlüssig und scheinen nicht übertrieben. Sie sind ohne Weiteres mit dem Auftreten und Verhalten des Beschuldigten im Anklagesachverhalt 1 vereinbar (Ohrfeigen verpasst, drohen, Eifersucht); mit anderen Worten entsprechen die Vorwürfe dem belegten "modus operandi" des Beschuldigten. Dies nachweislich insbesondere bezüglich der Drohung der Veröffentlichung von Chats und dem Den-Kindern-Erzählen, was die Privatklägerin 2 alles getan habe (vgl. Protokoll der Aufnahmen act. 14/2 S. 5 B: "Sieh mal, wie ich deine Videos, in denen du mit dem Jungen bumst, poste." und "Ja, ich zeige deine Chats den Kindern."). Sodann wurde zumindest eine Auseinandersetzung, die toxische Beziehung, die Angst der Privatklägerin 2 vor dem Beschuldigten sowie dessen besitzergreifendes Verhalten auch vom Zeugen I._____ beschrieben. Dabei passt die Äusserung des Beschuldigten, der Privatklägerin 2 etwas anzutun, sodass kein Mann ihr mehr ins Gesicht schauen würde, ins beschriebene Muster des Beschuldigten. Demgegenüber bestritt der Beschuldigte die Vorwürfe lediglich pauschal und mit einem Satz ("Das stimmt nicht", act. 3/6 F/A 61 S. 12).

4.3. Angesichts des vom Beschuldigten gezeigten Verhaltensmusters gegenüber der Privatklägerin 2 (extrem aggressiv, eifersüchtig, kontrollsüchtig und offenbar zur Normalität gewordene Gewaltanwendung) ist schwer vorstellbar, dass es nicht bereits zuvor zu Drohungen und Gewalttätigkeiten gekommen ist. Die konkrete Umstände lassen keinen anderen Schluss zu, als dass auch diese Vorwürfe der Privatklägerin 2 zutreffen. Weiter ist auch entgegen der Ausführungen der amtlichen

Verteidigung gestützt auf die Aussagen des Zeugen I._____ davon auszugehen, dass die Drohungen in der Schweiz stattgefunden haben, da die Privatklägerin 2 zum Zeugen I._____ gehen wollte.

5. Fazit

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass sich, wie soeben dargelegt, der Anklagesachverhalt 1 und 2 erstellen lässt und folglich der Anklagesachverhalt gesamthaft als rechtsgenügend erstellt zu betrachten ist.

III. Rechtliche Würdigung

A. Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 1 (einfache Körperverletzung)

1.1. Die Staatsanwaltschaft qualifiziert das Verhalten des Beschuldigten (Anklagesachverhalt 1, Sachverhaltskomplex 1) als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 4 StGB (act. 30 S. 5).

1.2. Die amtliche Verteidigung machte zusammenfassend geltend, dass die in der Anklage umschriebene Ohrfeige die Schwelle zur einfachen Körperverletzung nicht erreiche und damit lediglich von einer Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB auszugehen sei. Die Schwelle zur einfachen Körperverletzung würde auch nicht erreicht, falls das Gericht von zwei Ohrfeigen, wie in der Anklage, ausgehen würde, weil die Verletzung lediglich ein vorübergehendes Unwohlsein herbeigeführt habe. Weiter sei der Beschuldigte von diesem Tatbestand gänzlich freizusprechen, falls das Gericht von einem Schlag mit der Rückseite der Hand des Beschuldigten gegen die Oberlippe der Privatklägerin 2 ausgehe, da es ihm in dieser Konstellation an Vorsatz fehle (act. 64 S. 5 f.).

1.3. Der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen "in anderer Weise" an Körper oder Gesundheit schädigt. In anderer Weise erfasst sind dabei alle Körperverletzungen, die nicht schwer im Sinne von Art. 122 StGB, aber auch nicht mehr blosse Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB sind. Zur Abgrenzung der Tätlichkeiten ist das Mass des verursachten Schmerzes entscheidend. Wenn vom Eingriff keine äussere Spuren bleiben, genügt schon das Zufügen erheblicher Schmerzen als Schädigung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB (BGE 107 IV 40 m.H.). Das Bundesgericht hat einen Faustschlag ins Gesicht, der einen Bluterguss unterhalb des linken Auges zur Folge hatte (BGE 119 IV 25 m.H.) und einen harten Faustschlag ins Gesicht, der Schmerzen unterhalb des Auges sowie ein Schwindelgefühl zur Folge hatte (BGer 6S-386/2003 vom 18. Mai 2004 E. 3) jeweils als einfache Körperverletzung eingestuft. Vorliegend wurde mit den heftigen Ohrfeigen und dem zweiten Schlag gegen das Gesicht der Privatklägerin 2 und angesichts der (eher leichten aber nicht sehr leichten) Verletzung an der Lippe die Grenze zwischen Tätlichkeit

und Körperverletzung *überschritten* (vgl. BGer 6B_822/2020 vom 13. April 2021 E. 3.4).

1.4. Die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen der einfachen Körperverletzung sind erfüllt und es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich somit der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 4 StGB schuldig gemacht.

B. Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 2 (versuchte Tötung)

1.1. Die Staatsanwaltschaft qualifiziert das Verhalten des Beschuldigten (Anklagesachverhalt 1, Sachverhaltskomplex 2) als versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (act. 30 S. 5).

1.2. Die amtliche Verteidigung machte zusammenfassend geltend, dass es dem Beschuldigten am Vorsatz für die versuchte Tötung mangelte und auch kein eventualvorsätzliches Handeln angenommen werden könne und er deshalb von diesem Anklagesachverhalt freigesprochen werden müsse. Für dies spreche, dass einerseits der Beschuldigte ungläubig und verneinend auf die Aussage des Privatklägers 1 reagiere, nachdem dieser ihm gesagt habe, dass er Verletzungen am Bauch habe. Andererseits das Nachtatverhalten des Beschuldigten, da dieser den Privatkläger 1 darum gebeten habe, seine Kleidung zu heben, um keine Verletzung zu übersehen und er vor dem Verlassen der Wohnung die Privatklägerin 2, welche eine medizinische Ausbildung habe, gebeten habe, sich um den Privatkläger 1 zu kümmern. Diese Reaktionen würden aufzeigen, dass das Geschehene gänzlich ausserhalb des gewollten und vorstellbaren des Beschuldigten gelegen habe und damit der Vorsatz klar zu verneinen sei. Da das Messer vom Beschuldigten nicht an den Körper des Privatklägers 1 gehalten wurde und auch keine Stichverletzungen gegenüber ihm gemacht wurden, welches gemäss der amtlichen Verteidigung auch die Anwesenden bestätigt haben, könne auch nicht von einem Eventualvorsatz ausgegangen werden (act. 64 S. 15 f).

1.3. Der Beschuldigte verletzte den Privatkläger 1 mit einem Messer an der linken Halsseite und am Übergang zwischen dem Brustkorb und dem Bauch links zwi-

schen der 7. und 8. Rippe, welche Verletzungen weder lebensgefährlich waren noch zu bleibenden Nachteilen führten, aber bei etwas tieferem Einstechen den Tod des Privatklägers 1 hätte herbeiführen können (act. 9/8 S. 7; act. 30 S. 3). Somit ist der Taterfolg – der Tod des Privatklägers 1 – nicht eingetreten und der objektive Tatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB ist nicht erfüllt. Folglich ist zu prüfen, ob eine versuchte vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB vorliegt.

1.4. Ein Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB liegt dann vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder wenn der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder dieser nicht eintreten kann. Um zu bestimmen, ob ein Versuch vorliegt oder ob es sich bloss um straflose Vorbereitungshandlungen handelt, bedient sich das Bundesgericht der „Schwellentheorie“. Danach beginnt der Täter mit der Ausführung der Tat, wenn er den letzten entscheidenden Schritt vollzieht, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (DONATSCH, in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, Kommentar zum schweizerischen Strafgesetzbuch, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 22 N 7).

1.5. Vorliegend hat der Beschuldigte, indem er dem Privatkläger 1 mit dem Messer Schnitt-/Stichverletzungen im Hals und Brustkorb zugefügt hat und somit den entscheidenden Schritt zum möglichen Todeseintritt vollzogen hat und auch alles dafür getan, den verpönten Erfolg eintreten zu lassen. Somit sind die objektiven Voraussetzungen eines vollendeten Versuches einer vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB erfüllt.

1.6. Ein Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB setzt weiter Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale voraus; soweit der Straftatbestand nicht eine abweichende Vorsatzform erfordert, genügt dabei Eventualvorsatz (DONATSCH/TAG, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 136). Ein Tatentschluss ist gegeben, wenn der subjektive Tatbestand des jeweiligen Delikts vollständig erfüllt ist. Bei Art. 111 StGB ist demnach Vorsatz erforderlich. Der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB setzt in subjektiver Hin-

sicht keine besondere Vorsatzform voraus, weshalb Eventualvorsatz genügt (BSK Strafrecht II-ROTH/BERKEMEIER, Art. 122 N 25). Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Nach derselben Bestimmung handelt bereits vorsätzlich, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Der eventualvorsätzlich handelnde Täter nimmt den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab, mag er ihm auch unerwünscht sein. Dass er den Erfolg „billigt“, ist nicht erforderlich (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; BGE 133 IV 9 E. 4.1 m.w.H.).

1.7. Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der äusserlich feststellbaren Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2 m.w.H.). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden (BGE 133 IV 9 E. 4.1 m.w.H.). Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 m.w.H.).

1.8. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung äusserte sich bereits wiederholt konkret zur Frage des Eventualvorsatzes mit Blick auf die vorsätzliche Tötung. Im Zusammenhang mit Verletzungen am Hals durch Stich- und Schnittwaffen führte es unter anderem aus, dass es zum Allgemeinwissen gehöre und keiner besonderen Intelligenz bedürfe, dass Stichverletzungen am Hals tödlich enden können (BGer

6B_935/2017 vom 9. Februar 2018 E. 1.3). Zusätzlich führte es aus, dass bei Messerstichen in den Hals und Schnittverletzungen am Hals das Risiko der Tatbestandsverwirklichung, das heisst, des Todes des Opfers, insbesondere bei einer langen Messerklinge, als hoch einzustufen ist (vgl. Urteile 6B_234/2016 vom 5. August 2016 E. 3.3; 6B_480/2011 vom 17. August 2011 E. 1.4; 6B_635/2009 vom 19. November 2009 E. 3.3). So führte das Bundesgericht bereits mehrfach aus, dass beim Einsatz einer abgebrochenen Glasflasche gegen den Hals eines Opfers auf einen Tötungsvorsatz geschlossen werden kann (vgl. BGer 6B_1428/2017 vom 24. April 2018 E. 2.2 sowie das Urteil des Obergericht des Kantons Zürich SB170426 vom 23. Mai 2019, E. 3.2.1. bestätigt in BGer 6B_912/2018 vom 19. September 2019 E. 2.4.2). Weiter hielt das Bundesgericht verschiedentlich fest, dass es einem Täter mit einem abgebrochenen Glas oder Messer in der Hand bei einem dynamischen Geschehen nicht möglich sei, so gezielt gegen den Hals- und Kopfbereich zu schlagen, dass dabei nicht mit der nahen Möglichkeit der Verletzung grösserer Blutgefässe und damit nicht mit dem Todeseintritt gerechnet werden müsse (vgl. BGer 6B_234/2016 E. 3.3; BGer 6B_912/2018 vom 19. September 2019 E. 2.4.2).

1.9. Hinsichtlich der konkreten Tatumstände ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte in einem emotional erregten Zustand befand. Er fixierte sich auf den Privatkläger 1 und stach diesem aggressiv sowie gemäss eigenen Angaben alkoholisiert und unter Kokaineinfluss (act. 3/6 F/A 13 [Alkohol] und F/A 26 [Kokain]) unkontrolliert mit einem Messer mit einer Klingenlänge von 16 cm gegen den Hals und den Oberkörper. Er setzte den Privatkläger 1 damit einem hohen und ihm bekannten Risiko des Todes aus, wobei er das Risiko nicht kalkulieren konnte. Die Verwirklichung der Todesfolge war somit nicht nur theoretisch möglich, sondern es ist in dieser Situation rein zufällig, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 keine Verletzungen mit Todesfolgen zufügte. Der Beschuldigte handelte somit eventualvorsätzlich.

1.10. Das Verhalten des Beschuldigten erfüllt wie dargelegt den Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit

Art. 22 Abs. 1 StGB. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

1.11. Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen (Art. 23 Abs. 1 StGB). Dies ist vorliegend nicht gegeben, weil der Beschuldigte nicht aus eigenem Antrieb, d.h. nicht freiwillig von der Tatverwirklichung abgerückt ist. Vielmehr waren es die Privatklägerin 2 und der Zeuge I._____, welche eine Tatverwirklichung durch den Beschuldigten verhindert haben. Eine fakultative Strafbefreiung oder Strafmilderung wegen Rücktritts scheidet deshalb aus.

1.12. Weiter ist zu erwähnen, dass das im Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 2 erwähnte Verhalten als einheitliches Geschehen zu betrachten ist. Eine allfällige einfache Körperverletzung und/oder Tätlichkeiten gegen den Privatkläger 1 hätten als durch den Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung konsumiert zu gelten.

1.13. Der Beschuldigte ist daher nachdem ausgeführten der versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

C. Anklagesachverhalt 1 Sachverhaltskomplex 3 (Nötigung)

1.1. Die Staatsanwaltschaft qualifiziert das Verhalten des Beschuldigten (Anklagesachverhalt 1, Sachverhaltskomplex 3) als Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (act. 30 S. 5).

1.2. Die amtliche Verteidigung machte anlässlich der heutigen Hauptverhandlung zusammenfassend geltend, dass die Privatklägerin 2 die Tür nur aufgrund der Aufforderung des Privatkläger 1 aufgemacht habe und der Beschuldigte die Privatklägerin 2 lediglich aufgefordert habe, dass sie die Türe öffnen solle. Diese Handlung des Beschuldigten sei keine Drohung und es liege auch keine Nötigungshandlung vor, da der Beschuldigte die Privatklägerin 2 weder gedroht noch ihr andere Gewalt angedroht habe. Weiter fehle es auch an der nötigen Kausalität zwischen der ver-

meintlichen Nötigungshandlung und dem Tun, da die Privatklägern 2 die Türe aufgrund der Aufforderung des Privatklägers 1 geöffnet habe und nicht des Beschuldigten (act. 64 S. 17).

1.3. Der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

1.4. Vorliegend entfällt sowohl der objektive Tatbestand der Gewalt, weil der Beschuldigte in diesem Sachverhaltskomplex keine Gewalt anwendete. Eine Androhung ernstlicher Nachteile entfällt auch, weil nicht erstellbar ist, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 2 gesagt hat, dass er ihr etwas antun würde (vgl. zuvor), somit ist das objektive Tatbestandsmerkmal der anderen Beschränkung seiner Handlungsfreiheit zu prüfen.

1.5. Nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit, muss das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es bei Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile gilt; es muss eine vergleichbare Zwangswirkung vorliegen (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; 137 IV 326 E. 3.3.1; 134 IV 216 E. 4.1 m.H.). Vorliegend drängte der Beschuldigte die Privatklägerin 2 dazu, ihm die Wohnungstüre zu öffnen. Dies kurz nachdem er die Privatklägerin 2 zweimal kräftig geohrfeigt und mit dem Messer auf den Privatkläger 1 eingestochen hat. Die Tatwaffe, das Messer, hielt er dabei in seiner rechten Hand. Mit diesem Vorgehen setzte der Beschuldigte die Privatklägerin 2 physisch und psychisch massiv unter Druck und beeinträchtigte sie damit erheblich und in einem üblicherweise nicht zu duldenden Mass in ihrer Handlungsfreiheit. Auch anlässlich der heutigen Verhandlung führte der Beschuldigte insbesondere aus, dass er das Messer zu diesem Zeitpunkt noch immer in der Hand hatte und aus der Wohnung rausgehen wollte (Prot. S. 30 f.). Dieses Verhalten stellt sicherlich nachdem vorher geschehenen eine Drucksituation dar und somit eine andere Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Privatklägerin 2.

1.6. Man könnte sich die Frage stellen, ob die Nötigung von der versuchten vorsätzlichen Tötung miterfasst ist. Dies ist zu verneinen, da einzig ein enger zeitlicher

Zusammenhang besteht, jedoch war die Nötigung keine blosse Begleiterscheinung der versuchten vorsätzlichen Tötung sondern ein separates Geschehen, weshalb diese nicht von der versuchten vorsätzlichen Tötung miterfasst wird (vgl. BGer 6B_1193/2021 vom 7. März 2023 E. 3.4.1).

1.7. Der Beschuldigte hat somit die objektiven sowie subjektiven Tatbestandsmerkmale der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB erfüllt.

1.8. Vorliegend stellt sich die Frage, ob es sich um eine rechtmässige Nötigungshandlung handelt bzw. ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum angestrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 129 IV 6 E. 3.4; 119 IV 301 E. 2b; 108 IV 165 E. 3, je m.H.). Vorliegend ist das Nötigungsmittel, wie oben ausgeführt, die Beschränkung der Handlungsfreiheit der Privatklägerin 2. Der Nötigungszweck des Beschuldigten war das Öffnen der Eingangstüre durch die Privatklägerin 2, also das Verhalten, zu dem die Privatklägerin 2 genötigt wurde. Das Nötigungsmittel war unerlaubt.

1.9. Der Tatbestand der Nötigung schützt die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung unabhängig von der Art der legalen Tätigkeit. Vorliegend war der Grund der Privatklägerin 2, die Türe nicht aufzuschliessen um den Beschuldigten in der Wohnung "einzusperren", damit dieser von der Polizei festgenommen werden kann. Gemäss Art. 218 Abs. 1 lit. a StPO sind Private berechtigt, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn sie diese bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen haben und polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Vorliegend handelte die Privatklägerin 2 legal, indem sie den Beschuldigten einsperrte. Art. 218 StPO ist somit erfüllt und bildet sodann einen Rechtfertigungsgrund für eine allfällige Freiheitsberaubung des Beschuldigten.

1.10. Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe des Beschuldigten ersichtlich.

1.11. Der Beschuldigte hat sich der Nötigung nach Art. 181 StGB schuldig gemacht.

D. Anklagesachverhalt 2 (Drohung)

1.1. Die Staatsanwaltschaft qualifiziert das Verhalten des Beschuldigten (Anklagesachverhalt 2) als Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a StGB (act. 30 S. 5).

1.2. Die amtliche Verteidigung machte anlässlich der heutigen Hauptverhandlung zusammenfassend geltend, dass die Privatklägerin 2 zwar ausführte, dass sie durch Aussagen des Beschuldigten Ängste gehabt habe, aber es beziehe sich nicht auf die in der Anklage gemachten Aussagen, weshalb der Tatbestand mangels Versetzung in Angst und Schrecken nicht erfüllt sei, weshalb der Beschuldigte in diesem Punkt freizusprechen sei (act. 64 S. 17).

1.3. Der Drohung macht sich strafbar, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt (vgl. Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a StGB). Vorliegend sind sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandsmerklage klar gegeben, da es sich bei der Aussage, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 2 etwas antun würde, sodass ihr kein Mann mehr ins Gesicht schauen würde, um eine schwere Drohung handelt (act. 5/2 F/A 138). Insbesondere ist diesbezüglich zu erwähnen, dass die Privatklägerin 2 im Bereich des Permanent Make-Up arbeitet und somit ihr Gesicht ein Teil ihres Geschäftes ist. Dies wurde auch anlässlich der heutigen Verhandlung von der Privatklägerin 2 wiederholt (act. 60B S. 10).

1.4. Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe des Beschuldigten ersichtlich.

1.5. Der Beschuldigte hat sich der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGB schuldig gemacht.

IV. Strafe / Strafzumessung

Innerhalb des massgeblichen Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Gericht ebenso das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen hat. Das Verschulden wird dabei nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit dieser nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 1 und 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie aufgrund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch, wobei ein solcher nur dann verschuldensrelativierend wirkt, wenn der Täter aus eigenem Antrieb zurückgetreten ist. Ansonsten ist ein Versuch als verschuldensunabhängige Tatkomponente strafreduzierend zu berücksichtigen. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (BGE 123 IV 49 E. 2; BGE 136 IV 55 E. 5.8). Als Strafen sieht das Strafgesetzbuch Geldstrafe gemäss Art. 34 StGB, gemeinnützige Arbeit im Sinne von Art. 37 StGB, Freiheitsstrafe gemäss Art. 40 StGB und bei Übertretungen Busse im Sinne von Art. 106 StGB vor.

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass

der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

1. Versuchte Tötung

1.1. Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet vorliegend der gesetzliche Strafrahmen der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB, der eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bis zu 20 Jahren vorsieht.

1.2. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Unter- respektive Überschreiten des ordentlichen Rahmens nur angebracht, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angeordnete Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint.

1.3. Als Strafmilderungsgrund ist einzig der Umstand zu berücksichtigen, dass die Tötung im Versuchsstadium geblieben ist. Es sind jedoch keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, die eine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens, insbesondere auch eine Öffnung nach unten, rechtfertigen würden. In Anbetracht dessen, dass – wie noch zu zeigen sein wird – von einem nicht mehr leichten Tatverschulden auszugehen ist, ist ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens nicht angezeigt. Damit bleibt es bei einem Strafrahmen von 5 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe, wobei dem Versuch innerhalb des ordentlichen Strafrahmens entsprechend Rechnung zu tragen ist (vgl. zum Ganzen: Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. April 2019 SB170232-O, E. IV.2.4). Gedanklich ist in einem ersten Schritt vom vollendeten Delikt auszugehen und in einem zweiten Schritt dem Umstand der versuchten Tatbegehung Rechnung zu tragen (BGer 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1).

1.4. Die amtliche Verteidigung führte anlässlich der Hauptverhandlung zur objektiven Tatschwere aus, dass sich der Privatkläger 1 gemäss dem Gutachten des rechtsmedizinischen Instituts nie in Lebensgefahr befunden habe und die Verletzungen keine Langzeitfolgen haben werden, weshalb von einer leichten Körperverletzung auszugehen sei und die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes nur als noch leicht einzustufen sei. Weiter habe der Beschuldigte keine besondere kri-

minelle Energie aufgewendet und es habe keine Planung, wie insbesondere Mitbringen einer Waffe oder Ähnliches gegeben. Weiter sei die kurze Dauer des Vorfalls und das freiwillige Besinnen und Ablassen des Beschuldigten vom Privatkläger 1 zu berücksichtigen (act. 64 S. 19). Zur subjektiven Tatkomponente führte sie zusammenfassend aus, dass der Beschuldigte aus einer Verzweiflungssituation gehandelt habe. Er habe sich an jenem Abend gekränkt, belogen und ausgeschlossen gefühlt. Weiter habe er sich aufgrund der Beziehungsprobleme und damit verbunden auch der Scheidung in der Türkei von der Privatklägerin 2 und der alleinigen elterlichen Sorge durch die Privatklägerin 2 an jenem Abend alleine gefühlt. Er habe, seit er im Frühling 2022 von der Affäre der Privatklägerin 2 erfahren habe, begonnen, täglich Alkohol und oft Kokain zu konsumieren. Kokainkonsum habe eine enthemmenden Effekt, was zu einer erhöhten Risikobereitschaft, Stimmungs- und Wahrnehmungsveränderungen und insbesondere zu psychischem Tief verbunden mit Erschöpfung und Reizbarkeit beim Nachlassen der Wirkung führe. Der Mischkonsum mit Alkohol könne die genannten Effekte verstärken (zum Ganzen: act. 64 S. 19). Weiter habe er vor dem Vorfall für fünf Tage nicht geschlafen. Auch sei die Privatklägerin 2 alkoholisiert gewesen und habe den Beschuldigten aufgefordert, um 03.00 Uhr morgens nochmals in ihre Wohnung zu kommen und ihr ihren Hausschlüssel zurückzubringen. Es sei eine Situation drei gegen einen gewesen. Es sei aus einer Situation der Kränkung, der Überforderung und Bedrohung entstanden. Diese Punkte seien bei der Strafzumessung zu beachten (act. 64 S. 20). Zum Vorleben und persönlichen Verhältnisse brachte die amtliche Verteidigung vor, dass der Beschuldigte die gemeinsamen Kinder mit der Privatklägerin 2 seit beinahe einem Jahr nicht mehr gesehen habe und ein Treffen auch schwierig sei, weshalb eine hohe Strafempfindlichkeit bestehe (act. 64 S. 20 f.).

1.5. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 zwei Stiche mit dem Messer gegen Hals und Oberkörper zugefügt hat, sowie zuvor eine Kopfnuss und den Privatkläger 1 mit grosser Kraft am Hals gepackt hat, was als erschwerende Umstände anzusehen ist. Das Zustechen mit dem Messer erfolgte in einem relativ dynamischem Geschehen, wobei der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben unter Einfluss von Alkohol und/oder Kokain stand, weshalb dies als etwas erleichternde Umstände anzusehen sind. Erschwe-

rend ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte mit einem scharfen Messer zwei Stiche in höchst empfindliche Körperregionen ausführte. Insbesondere ein unkontrollierter Stich gegen den Hals kann sehr schnell zu fatalen, tödlichen Verletzungen führen. Es ist jedoch auch zu beachten, dass der Beschuldigte sich relativ schnell nach der Tat wieder etwas beruhigt hat und vom Privatkläger 1 abgelassen hat. Der Heilungsverlauf des Privatklägers 1 gestaltet sich sodann komplikationslos. Im Bereich der Tötungsdelikte ist die Art der Tatausführung (Trefferzone Kopf, Hals und Oberkörper in dynamischem Geschehen) mindestens im *oberen mittleren Bereich; das Verschulden ist somit als mittelschwer bis zu erheblich* einzuordnen.

1.6. Was die subjektive Tatschwere betrifft, ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte, was weniger schwer wiegt, als direkter Vorsatz. Aber die Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten wiegt jedoch derart schwer, dass die Tat in die *Nähe zu einem direkten Vorsatz rückt.* Dem Beschuldigten kann kein planmässiges Vorgehen vorgeworfen werden, da ein spontanes und impulsives Verhalten vorlag, aber es war auch keine rein zufällige Auseinandersetzung, da zuvor in der Tatnacht diverse Besuche des Beschuldigten erfolgten, welche als eine Art Kontrollgänge, wer sich bei der Privatklägerin 2 aufhält, angesehen werden können. Danach gab es ein überfallartiges, geplantes erneutes Erscheinen mit Gewalteskalation durch den Beschuldigten, welches mehr als Abrechnung und nicht als spontane Auseinandersetzung zu verstehen ist, da es kein vorgängiger Angriff oder/und Provokation des Privatkläger 1 gab. Deshalb unter diesem Titel *keine Strafminderung*.

1.7. Als Motiv für die Handlungen des Beschuldigten sind – entgegen der Ausführungen der amtlichen Verteidigung – Eifersucht, Kontrollsucht, Besitzsucht bzw. Einschüchterung/Eliminierung, mithin egoistische, die persönliche Integrität des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 völlig ausser Acht lassende, Interessen niedrigster Natur auszumachen. Die Tat erscheint als von Wut und Eifersucht motivierter, halbwegs geplanter Gewaltakt im Sinne einer Abrechnung. Die Privatklägerin 2 und der Zeuge I._____ versuchten mehrfach erfolglos, den Beschuldigten von dem Zustechen auf den Privatkläger 1 abzuhalten. Dass der Beschuldigte den Gewaltakt dennoch fortsetzte, zeugt von einer *hohen Gewaltbereitschaft und krimi-*

nellen Energie seinerseits. Zwar steht keine sorgfältig geplante Tat im Vordergrund, dennoch überfallartiges, erneutes Erscheinen in der Wohnung der Privatklägerin 2 als Hinweis auf einen nicht gänzlich spontanen Angriff. Ferner hat der Beschuldigte unkontrolliert mit einem Messer mit einer Klingenlänge von 16 cm gegen den Hals und den Oberkörper des Privatklägers 1 gestochen, ohne das Risiko kalkulieren zu können. Eine relevante Beeinträchtigung durch Alkohol und Kokain ist jedoch nicht ersichtlich. Im Ergebnis vermag die *subjektive Tatschwere die objektive nicht massgeblich zu relativieren*. Es bleibt bei einem *mittelschweren bis erheblichen Verschulden* und bei einem Strafrahmen von fünf bis 20 Jahren Freiheitsstrafe ist die hypothetische Einsatzstrafe für ein vollendetes Delikt bei 14 Jahren Freiheitsstrafe anzusetzen.

1.8. Weiter ist beim Versuch zu berücksichtigen, ob der Täter aus eigenem Antrieb zurückgetreten ist, was verschuldensmindernd zu gewichten wäre. Tritt dagegen der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein, ohne vom Täter beeinflusst worden zu sein, bleibt das Verschulden unberührt. Gleichwohl hat sich dieser Umstand aber zugunsten des Täters auszuwirken (BGE 127 IV 101; BGE 121 IV 49). Beim vollendeten Versuch hängt die Reduktion der Einsatzstrafe unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49 E. 1.b). Je grösser die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts ist, desto geringer ist die Reduktion und wenn das Ausbleiben des Erfolgs nur besonderen Umständen oder gar dem Glück zuzuschreiben ist, rechtfertigt sich in der Regel keine wesentliche Herabsetzung der Strafe (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, N 301).

1.9. Vorliegend liegt ein *vollendeter Versuch* vor. Der tatbestandsmässige Erfolg – der Tod des Privatklägers 1 – lag in beträchtlicher Nähe, zumal der Beschuldigte ihm unkontrolliert mit dem Messer in den Hals und Oberkörper gestochen hat, ohne die Kontrolle darüber zu haben, ob die beiden Treffer zu noch schwereren Verletzungen führen würden (vgl. dazu act. 9/8 S. 7: "[…] *Im vorliegenden Fall kann somit keine Lebensgefahr bejaht werden. Allerdings ist aus rechtsmedizinischer Sicht anzumerken, dass eine scharfe Gewalt, insbesondere Schnitte/Stiche gegen den Hals und den Brustkorb einen lebensbedrohlichen Vorgang darstellen können. Die Ein-*

dringtiefe eines scharfen Gegenstands ist für den Angreifer kaum steuerbar. Der Angreifer kann somit nicht sicher abschätzen, wo genau ein ausgeführter Schnitt/Stich treffen wird, wie tief er sein wird und welche Verletzungen dadurch hervorgerufen werden kann"). Es ist notorisch, dass zwei wuchtige Messerstiche gegen den Hals und Oberkörper eines Menschen ausreichen können, um tödliche Verletzung zu verursachen. Es war letztlich alleine dem Zufall zu verdanken, dass der Privatkläger 1 aufgrund der Messerstiche nicht tödlich verletzt wurde.

1.10. Tatsächlich zeigten sich folgende Verletzungen: Der Privatkläger 1 erlitt eine Schnittwunde an der linken Halsseite und eine am Übergang zwischen Brustkorb und Bauch links. Er hatte keine Verletzung der Halsgefässe und keine aktive Blutung, im Bereich Brustkorb/Bauch einen tiefen Weichteildefekt mit Operationsfolge jedoch ohne Verletzung der Bauchorgane. Zudem hatte der Privatkläger 1 ein leicht geschwollenes Augenlid und Hautabtragung am Nasenrücken sowie Hautverfärbung an der Halsvorderseite (act. 9/8 S. 2 ff.). Die tatsächlichen Folgen der Tat blieben somit in einem (im Bereich von Tötungsdelikten) eher bescheidenen Rahmen. Die Folgen psychischer Natur wiegen etwas schwerer: Der Privatkläger 1 gab an, in Therapie zu sein, um das Ganze zu verarbeiten (act. 4/2 F/A 9, act. 60A S. 3 f.). Es bestehen jedoch keine Hinweise auf eine schwere psychische Beeinträchtigung. Im Ergebnis führt der Umstand, dass es beim (vollendeten) Versuch blieb, zu einer Reduktion um etwa einen Drittel, also um 4 Jahre. Die Einsatzstrafe für die Tatkomponente ist auf *10 Jahre Freiheitsstrafe* festzusetzen.

1.11. Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann insbesondere auf dessen Aussagen zur Person anlässlich der staatsanwaltlichen Schlusseinvernahme vom 24. Mai 2023 sowie der heutigen Hauptverhandlung verwiesen werden (act. 3/6 F/A 67 ff.; Prot. S. 13 ff.). Daraus ergibt sich im Wesentlichen Folgendes: Der Beschuldigte ist am tt. Juni 1986 in der Türkei geboren und aufgewachsen. Sein Vater sei früh verstorben, weshalb er mit seinen beiden Brüdern und seiner Mutter aufgewachsen sei. Er habe 11 Jahre die Schule besucht inkl. Gymnasium, danach habe er … [Studiengang] studiert mit der Fachrichtung… . Weiter habe er professionell … [Sportart] gespielt und sei als Fotomodell tätig gewesen sowie zwischenzeitlich als Geschäftsführer eines Nightclubs und

Restaurants tätig gewesen. Er habe 15 Monate Militärdienst absolviert. Danach sei er im Jahr 2010 alleine in die Schweiz gekommen, wobei er die Privatklägerin 2 in der Schule in der Türkei kennengelernt habe. Am tt. September 2010 hätten sie geheiratet, zwei Kinder bekommen, eine Tochter geboren im Jahr 2012 und einen Sohn geboren im Jahr 2016. In der Schweiz habe er zuerst bei einer Reinigungsfirma, danach bei J._____ und der K._____ gearbeitet. Danach habe er mit der Privatklägerin 2 zusammen ein eigenes Geschäft mit Permanent Make-Up eröffnet. Seine Kinder hätten von 2021 bis vor drei Monaten (d.h. März 2023) in der Türkei gelebt, um die Kultur und ihre Muttersprache zu erlernen. Nun lebten sie wieder in Schweiz wobei die Privatklägerin 2 die alleinige elterliche Sorge habe. Der Beschuldigte und die Privatklägerin 2 seien seit Dezember 2022 in der Türkei geschieden, die Scheidung sei in der Schweiz noch nicht anerkannt worden. Er habe weder Vermögen noch Schulden (act. 3/6 F/A 67). Der Beschuldigte verfügt über keine Vorstrafen (act. 23/4). Er ist türkischer Staatsbürger und verfügt über den Aufenthaltsstatus C-Niedergelassener (act. 23/5). Aus der allgemeinen Biografie des Beschuldigten ergibt sich *nichts Relevantes* für die Strafzumessung.

1.12. Die amtliche Verteidigung führte zum Nachtatverhalten aus, dass der Beschuldigte mit Schrecken festgestellt habe, dass der Privatkläger 1 verletzt sei und er habe sich unmittelbar reuig gezeigt und wollte, dass dem Privatkläger 1 geholfen werde. Weiter habe er sich bei der Polizei freiwillig gestellt und habe sich kooperativ und geständig gezeigt. Zudem sei er einsichtig gewesen und habe aufrichtige Reue gezeigt, weshalb gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Strafminderung angezeigt sei (act. 64 S. 21).

1.13. Hinsichtlich des Nachtatverhaltens kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte unmittelbar nach der Tat versuchte, die Privatklägerin 2 von einer Alarmierung der Polizei abzuhalten (act. 14/2 S. 4: "Ruf nicht an! Die Polizei würde kommen. Es hat Drogen. Ihr habt alle Drogen." und S. 6: "Wenn du die Polizei anrufst, werdet ihr Probleme bekommen."). Auch sagte der Beschuldigten dem Privatkläger 1, er solle [auf die Wunde] drücken (act. 14/2 S. 6). Zu Beginn der Untersuchung, insbesondere bis zum Zeitpunkt der Konfrontation mit den Audio-Aufnahmen am 23. März 2023 (act. 14/7), verweigerte der Beschuldigte jegliche Aussage

zur Sache (vgl. act. 3/1-5). Seine teilweisen Eingeständnisse erfolgten erst anlässlich der Schlusseinvernahme vom 24. Mai 2023 (act. 3/6). Angesichts des späten Zeitpunkts und der Tatsache, dass dann bereits ihn direkt belastenden Audio-Aufnahmen und übereinstimmende Aussagen der Privatkläger 1-2 und des Zeugen I._____ vorlagen, sind seine Eingeständnisse nicht strafmindernd zu berücksichtigen, lag seine Täterschaft doch ohnehin bereits auf der Hand (vgl. BGer 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.6.1). Jegliche Bestreitungen durch den Beschuldigten hätten sich bei dieser Beweislage als sinnlos erwiesen. Eine Verletzungs- und/oder Tötungsabsichten stellte der Beschuldigte bis zuletzt in Absprache und behauptete sinngemäss, es habe sich um ein Unfallgeschehen gehandelt. Damit hat der Beschuldigte die Strafverfolgung durch seine Eingeständnisse nach Vorhalt der erdrückenden Beweislage nicht erleichtert, weshalb eine Strafminderung vorliegend ausser Betracht fällt (vgl. BGer 6B_156/2023 vom 3. April 2023 E. 1.3.1). Seine anlässlich der Schlusseinvernahme geäusserte Reue bzw. sein nachträgliches Bedauern der Tat und dass er der Privatklägerin 2 gesagt habe, sie solle auf die Wunde drücken, vermag daran nichts zu ändern.

1.14. Unter Berücksichtigung der Täterkomponente bleibt es bei einem erheblichen bis mittelschweren Verschulden und einer Strafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe.

2. Einfache Körperverletzung

2.1. Der ordentliche Strafrahmen der einfachen Körperverletzung beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 123 Ziff. 1 StGB). Es liegen keine aussergewöhnlichen Umstände vor, welche eine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens (nach oben oder unten) rechtfertigen würden.

2.2. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist in Betracht zu ziehen, dass es sich um zwei heftige Schläge bzw. Ohrfeigen ins Gesicht der Privatklägerin 2 handelte. Der Beschuldigte ist der Privatklägerin 2 gegenüber körperlich überlegen und es besteht ein erhebliches Gewaltpotential gegenüber der Privatklägerin 2, welche ihn zuvor weder angegriffen noch sich gegen ihn zur Wehr gesetzt hat bzw. aufgrund ihrer Trunkenheit nicht konnte. Innerhalb des Tatbestands der einfachen Körperverletzung blieben die verursachten Verletzungen jedoch sehr gering und sind im

unteren Bereich anzusiedeln (geschwollene Oberlippe mit Hauptabtragungen, act. 10/3 S. 3 ff.). Dennoch erscheint das Attackieren der Privatklägerin 2 als körperlich deutlich unterlegene Person besonders verwerflich. Die objektive Tatschwere erscheint damit als *noch leicht (unteres erstes Drittel).*

2.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist in Betracht zu ziehen, dass es sich um eine vorsätzliche Tat mit dem Ziel, die Privatklägerin 2 einzuschüchtern und andere Männer von ihr fern zu halten, war. Weiter erschien der Beschuldigte an jenem Abend bereits mehrfach überfallartig in der Wohnung der Privatklägerin 2, weshalb von einem geplanten Vorgehen auszugehen ist. Als Motiv sind Eifersucht, Kontrollsucht und Machtgehabe, mithin egoistische, die persönliche Integrität der Privatklägerin 2 völlig ausser Acht lassende, Interessen auszumachen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass ihr Gesicht eine grosse Bedeutung hat, da sie im Beautybereich arbeitet. Eine Provokation oder Angriffshandlung durch die Privatklägerin 2 gab es nicht. Die Tat zeugt von fehlender Empathie und Respekt vor der körperlichen Integrität der Privatklägerin 2 sowie einer beträchtlichen kriminellen Energie. Nachvollziehbare Gründe sind keine ersichtlich; eine relevante Beeinflussung durch Alkohol und Kokain liegt beim Beschuldigten nicht vor. Im Ergebnis vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren. Es bleibt bei einem noch leichten Verschulden (unteres erstes Drittel). Die Einsatzstrafe für die Tatkomponente der einfachen Körperverletzung ist auf eine Geldstrafe von *120 Tagessätzen* festzusetzen.

2.4. Betreffend die Täterkomponente und Nachtatverhalten sind auf die Ausführungen oben zu verweisen. Sie wirken sich hier neutral aus.

2.5. Die Einsatzstrafe für die einfache Körperverletzung ist auf eine Geldstrafe von *120 Tagessätze* festzusetzen.

3. Nötigung

3.1. Der ordentliche Strafrahmen der Nötigung beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 181 StGB).

3.2. Hinsicht der objektiven Tatschwere ist in Betracht zu ziehen, dass die Nötigung der Privatklägerin 2 mit dem Messer in der Hand gemacht wurde, sodass sie dem Beschuldigten die Türe öffnete. Es gab keine Gewaltanwendung durch den Beschuldigten, jedoch Herantreten an die Privatklägern 2 mit Messer in der Hand, diese liess sich aber scheinbar dadurch nicht beängstigen und öffnete die Türe erst, als der Privatkläger 1 ihr dies sagte. Weder das Mittel noch der Taterfolg wiegen schwer. Das Verschulden ist als *leicht* (unteres erstes Drittel) einzustufen.

3.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist in Betracht zu ziehen, dass es sich um ein vorsätzliches oder zumindest eventualvorsätzliches Vorgehen handelte, allerdings ist es nicht ein besonders verwerfliches Ziel des Beschuldigten, sich vom Tatort zu entfernen. Es liegt keine konkrete Gefährdung und/oder Verletzung der Privatklägerin 2 vor und die Intensität der kriminellen Energie war eher gering. Es bleibt bei einem leichten Verschulden (unteres erstes Drittel). Die Einsatzstrafe für die Tatkomponente der Nötigung ist auf eine Geldstrafe von *80 Tagessätzen* festzusetzen.

3.4. Betreffend die Täterkomponente und Nachtatverhalten sind auf die Ausführungen oben zu verweisen. Sie wirken sich hier neutral aus.

3.5. Die Einsatzstrafe für die Nötigung ist auf eine Geldstrafe von *80 Tagessätze* festzusetzen.

4. Drohung

4.1. Der ordentliche Strafrahmen der Drohung beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 180 Ziff. 1 StGB).

4.2. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist in Betracht zu ziehen, dass die Drohung zwar schwer wiegt, dennoch handelt es sich nicht um eine konkrete Todesdrohung. Sodann verursachte die Äusserung bei der Privatklägerin 2 zwar Angst,

wobei das Ausmass der psychischen Belastung nicht aktenkundig ist. Das Verschulden ist deshalb als *leicht* (unteres erstes Drittel) einzustufen.

4.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist in Betracht zu ziehen, dass es sich um ein vorsätzliches oder zumindest eventualvorsätzliches, einmaliges [zumindest erstelltes] Vorgehen handelte. Als Motiv dürfte krankhafte Eifersucht, Kontrollwahn und die Angst, dass ihn die Privatklägerin 2 betrügt, im Vordergrund stehen mit dem Ziel, die Privatklägerin 2 einzuschüchtern und davon abzuhalten. Die Intensität der kriminellen Energie ist verglichen mit anderen erdenklichen Drohungen jedoch eher gering. Es bleibt bei einem leichten Verschulden (unteres erstes Drittel). Die Einsatzstrafe für die Tatkomponente der Drohung ist auf eine Geldstrafe von *40 Tagessätzen* festzusetzen.

4.4. Betreffend die Täterkomponente und Nachtatverhalten sind auf die Ausführungen oben zu verweisen. Sie wirken sich hier neutral aus.

4.5. Die Einsatzstrafe für die Drohung ist auf eine Geldstrafe von *40 Tagessätze* festzusetzen.

5. Asperation und Ergebnis

5.1. Die Asperation setzt gleichartige Strafen voraus, während ungleichartige Strafen kumulativ zu verhängen sind (BGE 138 IV 120 E. 5 S. 122; BGE 137 IV 249 E. 3.4.2). Bei den Geldstrafen (einfache Körperverletzung, Nötigung und Drohung) handelt es sich um gleichartige Strafen, weshalb eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

5.2. Die Gesamtstrafzumessung erfolgt unter spezieller Gewichtung von Zahl und Schwere der Einzeltaten, ihres Verhältnisses zueinander, ihrem Zusammenhang, ihrer grösseren oder geringeren Selbständigkeit, Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter; Gesamtschuldbeitrag eines einzelnen Delikts ist dabei geringer zu veranschlagen, wenn die Delikte *zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang* stehen (Art. 49 Abs. 1 StGB; BGer 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.2 und 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.4).

5.3. Vorliegend ist das schwerstes Delikt die einfache Körperverletzung mit ermittelter *Einsatzstrafe* einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen; die Nötigung steht damit zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang, weshalb dieses Delikt beim Gesamtschuldbeitrag nicht stark ins Gewicht fällt. Die Drohung erfolgte zwar zeitlich vorgelagert, gliedert sich sachlich jedoch in die einfache Körperverletzung ein; die Drohung fällt somit beim Gesamtschuldbeitrag etwas stärker, jedoch nicht erheblich ins Gewicht. Die Täterkomponente verhält sich neutral.

5.4. Unter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 1 StGB ist die Einsatzstrafe für die einfache Körperverletzung von 120 Tagessätzen Geldstrafe aufgrund der Tatkomponenten und bei neutral zu beurteilender Täterkomponente für die Delikte Nötigung (40 Tagessätze Erhöhung) und Drohung (20 Tagessätze Erhöhung) um *insgesamt 60 Tagessätze zu erhöhen*, womit eine *Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 30.00* (vgl. Lohn des Beschuldigten im Gefängnis Prot. S. 13) resultiert. Die ermittelte *Freiheitsstrafe ist kumulativ* zu verhängen.

6. Fazit

Es ist somit eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren sowie eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 30.00 zu verhängen.

V. Vollzug

Die *Freiheitsstrafe* von 10 Jahren ist von Gesetzes wegen *zu vollziehen* (Art. 42 Abs. 1 StGB). Dabei gelten bis und mit heute 319 Tage (Haft: 16. Januar 2023 bis 8. Juni 2023, vorzeitiger Strafantritt: 8. Juni 2023 bis 30. November 2023) Freiheitsstrafe durch Untersuchungshaft und vorzeitigen Strafantritt als erstanden.

Die Geldstrafe ist mangels Vorstrafen (vgl. act. 23/4) *bedingt* mit einer *Probezeit von zwei Jahren* auszusprechen (Art. 42 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 StGB).

VI. Landesverweisung und Ausschreibung im Schengener Informationssystem

1. Landesverweisung

1.1. Die Staatsanwaltschaft beantragte, der Beschuldigte sei für die Dauer von 12 Jahren des Landes zu verweisen (act. 61 S. 2). Zur Begründung führte sie aus, dass die Verurteilung wegen Tötung eine obligatorische Landesverweisung nach sich ziehe, wobei nicht massgebend sei, ob es sich um ein vollendetes Delikt handle oder ob es beim Versuch geblieben sei. Weiter liege beim Beschuldigten kein schwerer persönlicher Härtefall vor. Der Beschuldigte sei in der Türkei geboren und habe dort die obligatorische Schule besucht und arbeitete danach auch dort. Er sei 2010 wegen seiner Ehefrau (Privatklägerin 2) in die Schweiz gekommen, habe sich aber in der Türkei geschieden. Seine Familie lebe in der Türkei. Er habe zwar zwei Kinder mit der Privatklägerin 2, diese leben aber bei der Mutter. Er spreche nur schlecht Deutsch. Bis zu seiner Verhaftung hatte er ein Geschäft mit der Privatklägerin 2 (act. 61 S. 15).

1.2. Die amtliche Verteidigung beantragte das Absehen von einer Landesverweisung und führte hierzu aus, dass der Beschuldigte seit 13 Jahren in der Schweiz lebe. Seine Tochter und sein Sohn seien in der Schweiz geboren und leben auch hier. Er habe in der Schweiz stets gearbeitet und habe sich erfolgreich selbstständig gemacht. Weiter habe er seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz und nicht in der Türkei. Sein Vater sei bereits früh gestorben, als der Beschuldigte erst sieben Jahre alt gewesen sei. Seine Mutter lebe in der Region L._____, welche vom Erdbeben anfangs 2023 sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde und das wirtschaftliche Leben stehe dort still. Eine wirtschaftliche Wiedereingliederung in der Nähe seiner Familie wäre somit kaum möglich und damit wäre auch eine soziale Wiedereingliederung erschwert. Weiter seien seine Deutschkenntnisse nicht so schlecht, wie es die Staatsanwaltschaft darstellen wolle, da er im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sei, müsse er fortlaufend seine Deutschkenntnisse überprüfen lassen. Dass er in der Strafuntersuchung sein Recht auf eine Übersetzung wahrgenommen habe, sei nur dafür da, damit er sicherstellen könne, dass er alle verstehe (act. 64 Rz. 115 ff. und Prot. S. 36).

1.3. Gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB verweist das Gericht einen Ausländer, der wegen vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz. Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.1.3). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 168 E. 1.4.1).

1.4. Der Beschuldigte ist der versuchten Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Bei der Anlasstat handelt es sich gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB um eine Katalogtat, die grundsätzlich eine obligatorische Landesverweisung zur Folge hat. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen türkischen Staatsbürger, mithin einen Drittstaatangehörigen, weshalb sich die Frage einer allfälligen Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens vorliegend nicht stellt.

1.5. Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur "ausnahmsweise" unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB; sog. Härtefallklausel). Die restriktiv zu handhabende Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.1.2 und E. 3.3.1). Ob ein schwerer Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, bestimmt sich anhand der gängigen Integrationskriterien (vgl. Art. 31 VZAE, BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 und E. 3.4.4).

1.6. Bei der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: Die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen. Bei sämtlichen Aspekten ist der Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland zu legen. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen,

wenn die Summe aller Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt. Ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu eruieren. Dabei sind sämtliche härtefallbegründenden Aspekte zu berücksichtigen und zu bewerten (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 101 f.). Alle gegen den Vollzug der Landesverweisung sprechenden Umstände (vgl. Art. 66d StGB) sind bereits im Rahmen der Härtefallprüfung zu beachten. Zudem sind die verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 99).

1.7. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann grundsätzlich auf die Ausführungen zur Täterkomponente im Rahmen der Strafzumessung verwiesen werden (vgl. E. IV.1.11. vorstehend). Unter Berücksichtigung des *Einreisealters von 24 Jahren*, der Aufenthaltsdauer von *13 Jahren in der Schweiz*, der Tatsache, dass seine *Ex-Frau, welche die alleinige elterliche Sorge über die Kinder hat und mit den Kindern* hier sind und wohl auch hier bleiben werden, der bestehenden *Bezüge zu seinem Heimatland* Türkei (Wohnung für seine Mutter gekauft, seine Kinder waren schon länger dort, um die Muttersprache und Kultur zu lernen; act. 3/6 S. 13 f. F/A 67 f.) sowie angesichts seiner rein beruflichen/wirtschaftlichen Integration in der Schweiz, welche er nur durch die Privatklägerin 2 erreicht hat. Der Beschuldigte ist erst seit 2010 in der Schweiz und hat keine Bemühungen getroffen, sich zu integrieren und eine Verwurzelung in der Schweiz, wie es die Begründung eines Härtefalls gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB verlangen würde, ist folglich im Falle des Beschuldigten nicht annähernd gegeben. Beim Beschuldigte ist somit *nicht von einem* persönlichen Härtefall auszugehen. Hervorzuheben ist, dass der Beschuldigte sich erst seit 2010 in der Schweiz befindet und er keine Bemühungen getroffen hat, sich zu integrieren. So liess er sich auch von der Privatklägerin 2 in der Türkei scheiden und nicht in der Schweiz. Um die Anerkennung in der Schweiz hat er sich nicht gekümmert (Prot. S 15 f.).

1.8. Der Vollständigkeit halber ist im Folgenden noch darzulegen, dass auch das öffentliche Interesse an der Anordnung der Landesverweisung stärker zu gewichten wäre als die privaten Interessen des Beschuldigten, sollte denn ein Härtefall

bejaht werden können. Der Beschuldigte hat keine Schulden und keine Vorstrafen, somit gibt es abgesehen von der hier zu beurteilenden Delinquenz keine Hinweise, dass der Beschuldigte weder beeindruckt noch gewillt oder fähig wäre, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten. Es ist von einer gewissen wirtschaftlichen Integration in der Schweiz auszugehen, wobei eine persönliche Integration jedoch bezüglich seiner Eifersucht und im Umgang mit der Privatklägerin 2 bzw. im häuslichen Bereich fraglich erscheint. Die Delinquenz des Beschuldigten beschränkte sich wohl auf die Privatklägerin 2 (Ex-Frau) und den häuslichen Bereich, dennoch hat er in *schwerwiegender Weise* gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die körperliche Integrität des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 verstossen. Weiter ist zu erwähnen, dass sich der Beschuldigte von der Privatklägerin 2 in der Türkei scheiden gelassen hat und sie das alleinige Sorgerecht für die beiden gemeinsamen Kinder hat. Nach den vorliegenden Delikten kann wohl *nicht mehr von einer intakten Familiengemeinschaft* gesprochen werden und eine andere Verwurzelung ist nicht ersichtlich. Wie soeben dargelegt, wiegt, zusätzlich zum fehlenden Härtefall, auch ein höheres öffentliches Interesse gegenüber den privaten Interessen des Beschuldigten für eine Anordnung der Landesverweisung.

1.9. Die Dauer der Landesverweisung beträgt mindestens 5 und maximal 15 Jahre (vgl. Art. 121 Abs. 5 BV). Die konkrete Bemessung der Dauer obliegt dem Ermessen des Gerichts, welches sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, namentlich des Verschuldens, der Schwere des Delikts sowie der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen und seiner allfälligen Bindung zur Schweiz (vgl. BGer 2C_881/2018 vom 14.12.18 E. 4.1). Der Beschuldigte ist aufgrund seines Verhaltens zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu verurteilen und sein Verschulden ist dabei erheblich bis mittelschwer zu taxieren. Das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschuldigten ist somit deutlich höher, als im gesetzlichen Minimalbereich von fünf Jahren anzusiedeln. Es erweist sich eine Landesverweisung von *10 Jahren* als angemessen.

2. Ausschreibung im Schengener Informationssystem

2.1. Die Staatsanwaltschaft beantragte, die zu verhängende Landesverweisung sei im Schengener Informationssystem (nachfolgend: SIS) auszuschreiben (act. 61 S. 1).

2.2. Die amtliche Verteidigung machte keine Ausführung zur Ausschreibung im Schengener Informationssystem.

2.3. Die Ausschreibungsvoraussetzungen gemäss Art. 21 und 24 SIS-II-Verordnung müssen erfüllt sein; insbesondere ist zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung kann nicht im Sinne einer effektiven Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder einer abstrakten Mindeststrafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe verstanden werden. Dass die erwähnte Bestimmung im Sinne einer Mindeststrafandrohung zu verstehen ist, kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Entscheidend ist daher vielmehr, *ob die Straftat im Höchstmass mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht ist*. An die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (BGer 6B_1178/2019 v. 10. März 2021 E. 4.5.4 ff.). Gemäss Art. 20 N-SIS können Drittstaatenangehörige, das heisst Personen, die keinem Mitgliedstaat des Übereinkommens angehören, zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im Schengener Informationssystem ausgeschrieben werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder einer Justizbehörde vorliegt. Die Ausschreibung wird vom urteilenden Strafgericht angeordnet und soll erfolgen, wenn die ausgesprochene Landesverweisung auf einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit beruht (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung).

2.4. Da der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren der versuchten Tötung gemäss Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB – wofür eine Mindeststrafe von fünf Jahren besteht – schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren bestraft wird, sind die Voraussetzungen einer Ausschreibung im SIS

klarerweise erfüllt. Dementsprechend sind die Voraussetzung einer Ausschreibung im SIS vorliegend erfüllt und es ist eine solche anzuordnen.

VII. Kontaktverbot

1.1. Die Privatklägerin 2 liess durch ihre Vertreterin die Anordnung eines Kontaktverbots im Sinne von Art. 67b Abs. 2 lit. a StGB für die Dauer von fünf Jahren beantragen und führte zur Begründung aus, die Delikte und das bisherige Aussageverhalten des Beschuldigten hätten bei der Privatklägerin 2 ein nachhaltiges und grosses Gefühl der Verunsicherung und Angst hinterlassen. Weiter löse das Haftregime, das dem Beschuldigte eine Kontaktaufnahme erlaube, bei ihr grössten Stress aus und es sei auch nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 2 (weiterhin) versuche zu kontaktieren, wozu er auch Gelegenheit habe, da er neben ihrer Telefonnummer auch ihre Adresse kenne. Der Beschuldigte habe die Delikte aus dem Motiv der Eifersucht begangen und er habe sie auch während seiner Untersuchungshaft telefonisch kontaktiert, was bei der Privatklägerin 2 weitere Angst auslöse. Die Privatklägerin 2 versuche zwar, diese Anrufe nicht entgegen zu nehmen, aber ein Telefonat habe stattgefunden und in der Folge sei die Privatklägerin 2 in einem schlechten psychischen Zustand gewesen, da sie von Angstzuständen und Panikanfällen geplagt gewesen sei. Weiter fehle es dem Beschuldigten auch an Schuld und Reue und er übernehme keine Verantwortung für sein eigenes Handeln (zum Ganzen: act. 54 S. 5 f.). Die Privatklägerin 2 selbst erklärte anlässlich ihrer Einvernahme, dass ihr älteres Kind bald 12 Jahre alt sein werde und ein eigenes Telefon habe und falls sie es sich wünscht, mit dem Beschuldigten zu kommunizieren, könne sie dies tun, aber sie wolle keinen Kontakt zu ihm. Weiter habe sie auch noch heute Angst vor dem Beschuldigten, weil er dazu fähig sei, die Bedrohungen umzusetzen, vor allem wenn er wütend sei, sehe er nichts mehr (act. 60B S. 5 f. und S. 10).

1.2. Die Staatsanwaltschaft führte anlässlich ihres zweiten Parteivortrages aus, dass sie aufgrund der beantragten mehrjährigen Freiheitsstrafe und anschliessende langjährige Landesverweisung auf die Beantragung eines Kontaktverbotes

verzichtet habe, aber sie stelle sich nicht grundsätzlich gegen ein Kontaktverbot, falls das Gericht zu anderen Sanktionen kommen sollte (Prot. S. 40).

1.3. Der Beschuldigte wollte sich anlässlich der heutigen Verhandlung nicht zum beantragten Kontaktverbot äussern (Prot. S. 32). Die amtliche Verteidigung führte diesbezüglich zusammenfassend aus, dass die Privatklägerin 2 das beantragte Kontaktverbot hauptsächlich damit begründet, dass es zu einer telefonischen Drohung gekommen sei. Diese Drohung habe nicht stattgefunden gemäss den heutigen Ausführungen des Beschuldigten und der Privatklägerin 2. Weiter beziehe sich der hauptsächliche Anklagesachverhalt nicht auf einen behaupteten Angriff auf die Privatklägerin 2 sondern auf den Privatkläger 1, weshalb diese gesamten Behauptungen zum Kontaktverbot nicht belegt seien. Weiter müsse beachtet werden, dass bei einem allfälligen Kontaktverbot zur Privatklägerin 2 der Kontakt mit den gemeinsamen Kindern auch erschwert sei (act. 64 S. 23 und Prot. S. 36 f.)

2.1. Gemäss Art. 67b StGB kann das Gericht für die Dauer von bis zu fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot aussprechen, wenn jemand gegen eine bestimmte Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat und die Gefahr besteht, dass er bei einem Kontakt zu dieser Person erneut Verbrechen oder Vergehen begehen wird. Unter dem Kontaktverbot wird das Verbot sämtlicher Kontaktversuche verstanden, sei dies durch direkte Kontaktaufnahme oder mittels einer Drittperson, mithilfe von Telefon, Brief, WhatsApp, E-Mail oder sonstigen Kommunikationsmitteln. Das Kontaktverbot kann für eine Dauer bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. Das Kontaktverbot setzt eine negative Prognose voraus, wobei die künftig drohende Rechtsgutverletzung sich auf ein Verbrechen oder Vergehen beziehen muss. Bei der Verhängung eines Kontaktverbots verlangt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit besondere Beachtung. Es darf nicht übermässig in Persönlichkeits- und Grundrechte des Betroffenen eingegriffen werden. Es geht nicht darum, dem Betroffenen jeden Kontakt zu Kindern oder zu anderen Personengruppen zu untersagen (Trechsel/Bertossa, in: Praxiskommentar StGB, 4. Aufl. 2021, N 7 ff. zu Art. 67b).

2.2. Der Beschuldigte ist der Drohung und der einfachen Körperverletzung (beides Vergehen) gegenüber der Privatklägerin 2 schuldig, weshalb diese objektive Vor-

aussetzung erfüllt ist. Betreffend die drohende Rechtsgutverletzung und die Verhältnismässigkeit hat lediglich die Vertreterin der Privatklägerin 2 von einer Verunsicherung der Privatklägern 2 gesprochen, aber die Privatklägern 2 hat bei ihrer eigenen Einvernahme diese Ausführungen nicht so bestätigt. Weiter ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 10 Jahren sowie zusätzlich einer Landesverweisung von 10 Jahren zu verurteilen ist, was wie die Staatsanwaltschaft richtig ausgeführt hat, ein Kontaktverbot für nicht nötig erscheinen lässt. Weiter ist zu erwähnen, dass aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ein Kontaktverbot zur Privatklägerin 2 den Kontakt des Beschuldigten zu seinen Kinder zusätzlich erschweren würde, weshalb von einer Anordnung eines Kontaktverbotes mangels Erfüllung der Voraussetzungen abgesehen wird.

2.3. Der Vollständigkeitshalber wird erwähnt, dass der Vertreter des Privatklägers 1 lediglich in einem Eventualantrag ein Kontaktverbot beantragt hat, falls keine Landesverweisung angeordnet werde (act. 62 S. 2). Es wird eine Landesverweisung angeordnet, weshalb zu diesem Antrag keine weiteren Ausführungen gemacht werden.

VIII. Anordnung der Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profils

1.1. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung der Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung betreffend den Beschuldigten (act. 61 S. 16). Sie begründet diesen Antrag anlässlich der heutigen Hauptverhandlung jedoch nicht.

1.2. Gemäss Art. 255 und Art. 257 StPO (StPO Fassung vom 1. August 2023) kann unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils eine DNA-Probe abgenommen und ein DNA-Profil erstellt werden, wenn der Verurteilte eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe oder zu einem Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist (vgl. auch Art. 257 StPO). Gemäss Art. 257 StPO entscheidet in diesen Fällen die urteilende Behörde über die Massnahme. Diese bezweckt nicht wie die sonstige DNA-Profilerstellung die Aufklärung eines Delikts, sondern steht im Dienste der Verhinderung einer Wiederholungstat (BSK StPO-

Fricker/Maeder, 3. Auflage, Art. 257 StPO N 1 ff.). Im Einzelfall stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit, da es sich bei der DNA-Erfassung um einen Grundrechtseingriff handelt. Sie beurteilt sich nach dem öffentlichen Interesse, der Zweckmässigkeit und der Eingriffsintensität (BSK StPO-Fricker/Maeder, 3. Auflage, Art. 255 StPO N 40 ff.).

1.3. Die amtliche Verteidigung stellte anlässlich der heutigen Verhandlung in ihrem Rechtsbegehren den Antrag, dass von eine DNA-Profilerstellung abzusehen sei bzw. das DNA- Profil zu löschen sei. Sie begründete aber diesen Antrag in ihrem Plädoyer nicht (act. 64 S. 2).

2. Der Beschuldigte wird vorliegend mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren bestraft, weshalb das objektive Kriterium zur Erstellung eines DNA-Profils gemäss Art. 255 und Art. 257 StPO erfüllt ist. Der Beschuldigte hat die Voraussetzungen gemäss Art. 257 lit. a StPO und Art. 255 StPO erfüllt (Verbrechen und Verurteilung von mehr als einem Jahr). Das DNA-Profil des Beschuldigten (inkl. alle weiteren Spuren und Spurenträger) sind somit nicht zu löschen (vgl. Begleitzettel S. 2 Entscheid über Löschfrist; vgl. Art. 261 Abs. 1 lit. a StPO). Die Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profils ist somit *anzuordnen* (vgl. Anklage S. 7).

IX. Beschlagnahmte Güter und Einziehung

Gegenstände und Vermögenswerte können als Beweismittel, zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen, zur Rückgabe an den Geschädigten oder zwecks Einziehung beschlagnahmt werden (Art. 263 Abs. 1 StPO). Das Gericht hat im Endentscheid bezüglich der im Vorverfahren beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte über die Rückgabe an die berechtige Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder die Einziehung zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Art. 69 Abs. 1 StGB).

Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 Abs. 2 StGB).

Mit Verfügung vom 27. Juni 2023 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft die folgenden Gegenstände (act. 16/7):

a) 1 Zugangskarte E-Banking UBS, lautend auf C._____ (A016'968'2'11)

b) 1 Zugangskarte zu E-Banking UBS, lautend auf A._____ (A016'968'222)

c) 1 Zugangsgerät für E-Banking der UBS (A016'968'233)

d) 2 Zugangsgeräte für E-Banking Postfinance (A016'968'244)

e) T-Shirt weiss, mutmasslich mit Blutflecken (A016'968'255)

f) 1 Minigrip mit weissen Pulverrückständen (AO't 6'968'288)

g) 1 Pullover, Wolle, mit Blutflecken (A016'968'299, C._____)

h) 1 Leggins, schwarz (A016'968'302, C._____)

i) 1 Mobiltelefon mit SIM-Karte (A016'968'404, B._____)

j) 1 Smartwatch (4016'968'415, B._____)

k) 1 Messerscheide aus Hartkunststoff (A016'968'506)

l) 1 Haushaltpapiertuch weiss, mit blutverdächtigen Anhaftungen (A016'968'528)

m) 1 Küchenmesser, Marke IKEA, Länge c:.21,5 cm (A016'968'562)

n) 1 Küchenmesser, Marke IKEA, Länge ca.28,5 cm (A016'968'573)

o) 1 Fixleintuch, beige, mit blutverdächtigem Fleck (A016'968'608)

p) 1 Mikrofaser-Putztuch, mit blutverdächtigen Anhaftungen (A016'968'620)

q) 1 Waschtuch, mit blutverdächtigen Anhaftungen (A016'968'631)

r) 1 Paar Schuhe, Marke Adidas (A016'970'619, B._____)

s) 1 Sportjacke, Marke Armour (A016'970'620, B._____)

t) 1 Trägershirt, schwarz (A016'970'686, B._____)

u) 1 T-Shirt, Marke Primark (A016'970'697, B._____)

v) 1 Jeanshose, Marke H&M (A016'970'722, B._____)

w) 1 Sack mit diversen Kleidungsstücken (A016'972'466, A._____)

x) 1 Paar Stiefeletten, Marke Magnanni Flex (A016'972'524, A._____)

Die Staatsanwaltschaft beantragte, es seien die mit Verfügung vom 27. Juni 2023 beschlagnahmten Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem jeweiligen Eigentümer herauszugeben (act. 61 S. 2).

Die amtliche Verteidigung stellte betreffend die sichergestellten, im Eigentum des Beschuldigten stehenden, Gegenstände b), c), d), w) und x) gemäss der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 2021 den Antrag, dass diese dem Beschuldigten herauszugeben sind (act. 64 S. 2). Betreffend die Tatwaffe machte sie keine Anträge.

Die folgenden beschlagnahmen Gegenstände (1 Minigrip mit weissen Pulverrückständen [Asservat Nr. A016'968'288]; 1 Messerscheide aus Hartkunststoff [Asservat Nr. A016'968'506]; 1 Haushaltpapiertuch weiss, mit blutverdächtigen Anhaftungen [Asservat Nr. A016'968'528]) lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, sind nach Rechtskraft des Urteils gestützt auf Art. Art. 263 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 69 Abs. 1 und 2 StGB) definitiv *einzuziehen* und zu *vernichten*, da diese zur Begehung einer Straftat gedient haben und die Sicherheit von Menschen gefährden.

Die restlichen beschlagnahmen Gegenstände sind den jeweiligen Berechtigten nach Rechtskraft des Urteils auf Verlangen innert Frist von 3 Monaten *herauszugeben*. Nach Ablauf der Frist ist es durch die Lagerbehörde zu vernichten (act. 30 S. 5 f.): Die restlichen beschlagnahmten Gegenstände und ihre jeweiligen Berechtigten sind:

Der Beschuldigte: 1 Zugangskarte zu E-Banking UBS, lautend auf A._____ (Asservat Nr. A016'968'222); 1 Zugangsgerät für E-Banking der UBS (Asservat

Nr. A016'968'233); 2 Zugangsgeräte für E-Banking Postfinance (Asservat Nr. A016'968'244); T-Shirt weiss, mutmasslich mit Blutflecken (Asservat Nr. A016'968'255); 1 Sack mit diversen Kleidungsstücken (Asservat Nr. A016'972'466); 1 Paar Stiefeletten, Marke Magnanni Flex (Asservat Nr. A016'972'524).

Der Privatkläger 1: 1 Paar Schuhe, Marke Adidas (Asservat Nr. A016'970'619); 1 Sportjacke, Marke Armour (Asservat Nr. A016'970'620); 1 Trägershirt, Schwarz (Asservat Nr. A016'970'686); 1 T-Shirt, Marke Primark (Asservat Nr. A016'970'697); 1 Jeanshose, Marke H&M (Asservat Nr. A016'970'722).

Die Privatklägerin 2: 1 Zugangskarte zu E-Banking UBS, lautend auf C._____ (Asservat Nr. A016'968'211); 1 Pullover, Wolle, mit Blutflecken (Asservat Nr. A016'968'299); 1 Leggins, schwarz (Asservate Nr. A016'968'302); 1 Küchenmesser, Marke IKEA, Länge ca. 21.5 cm (Asservat Nr. A016'968'562); 1 Küchenmesser, Marke IKEA, Länge ca. 28.5 cm (Asservat Nr. A016'968'573); 1 Fixleintuch, beige, mit blutverdächtigem Fleck (Asservat Nr. A016'968'608); 1 Mikrofaser-Putztuch, mit blutverdächtigen Anhaftungen (Asservat Nr. A016'968'620); 1 Waschtuch, mit blutverdächtigen Anhaftungen (Asservat Nr. A016'968'631).

X. Zivilforderungen

1. Schadenersatz

1.1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 StPO i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO).

1.2. Der Privatkläger 1 verlangt Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'100.00 für die Beschädigung bzw. Zerstörung seiner Kleider in der Höhe von rund Fr. 500.00,

welche gerichtsnotorisch seien und deshalb nicht belegt werden müssten, für die Aufwendung von Ferienanspruch von zwei Tagen bei seiner neuen Arbeitsgeberin in der Höhe von pro Tag je Fr. 271.00, um an den Befragungen teilzunehmen und hinzu kommen noch Spesen für die Autofahrt, inkl. Parkplatz- und Benzinkosten, welche dann gesamthaft den Betrag von Fr. 1'100.00 ergeben. Weiter liess der Privatkläger 1 ausführen, dass er keine Heilungs-, Behandlungs- und Betreuungskosten oder Erwerbsausfall geltend mache, da diese Schadenspositionen von der Versicherung gedeckt werden (act. 62 S. 6 f.).

1.3. Der Beschuldigte liess anlässlich der heutigen Hauptverhandlung ausführen, dass der Privatkläger 1 selbstverständlich Belege betreffend die zerstörten Kleider einzureichen habe und auch genau ausführen müsse, wie die Kleider kaputt gegangen seien. Es sei der Verteidigerin des Beschuldigten auch nicht ersichtlich, wie z.B. die Schuhe des Privatklägers 1 beim Vorfall beschädigt worden seien. Betreffend dem Verdienstausfall liess der Beschuldigte ausführen, dass die Arbeitgeberin eine Pflicht habe, ihrem Arbeitnehmer Zeit zur Verfügung zu stellen, um an Befragungen teilzunehmen. Die weiteren geltend gemachten Ansprüche seien auch unsubstantiiert, weshalb die Schadensersatzforderung abzuweisen seien (act. 64 S. 22 und Prot. S. 37).

1.4. Es besteht kein Interesse des Privatklägers 1 auf Schadensersatz, weil, wie vom Vertreter des Privatklägers 1 ausgeführt, die Versicherung für die Kosten aufkommt. Der Entschädigungsanspruch für die Ferien, welche der Privatkläger 1 für die Befragungen bezogen hat, wurde vom Vertreter des Privatklägers 1, weder genügend Belegen belegt noch klar substantiiert. Weiter ist der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten recht zu geben, dass der neue Arbeitgeber des Privatklägers 1 gemäss Art. 329 Abs. 3 OR dem Privatkläger 1 für die Wahrnehmung der staatsanwaltlichen sowie gerichtlichen Vorladung freie Stunden hätte gewähren müssen. Aus diesem Grund ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 in der Höhe von Fr. 542.00 (zwei Mal Fr. 271.00) abzuweisen und im Mehrbetrag zur Bestimmung des Quantitatives ist der Privatkläger 1 auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen.

1.5. Der Privatkläger 1 unterliess es betreffend den Kleider und den weiteren Kosten für Benzin usw., seine Forderung zu substantiieren und zu belegen. Das Gericht kann somit nicht feststellen, dass die Voraussetzungen von Art. 41 OR zweifelsohne gegeben sind, weshalb von der Feststellung, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 1 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatze nach schadenersatzpflichtig ist, abgesehen wird.

2. Genugtuung

2.1. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für eine aufgrund eines widerrechtlichen Eingriffs erlittene immaterielle Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/ 2018 vom 28. Mai 2019, E. 3.1.).

2.2. Die Höhe der Genugtuung hängt dabei in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab (BGE 112 II 131 ff.). Zudem erachtet es das Bundesgericht mit Art. 47 OR vereinbar, zur Bewertung der objektiven Schwere der Beeinträchtigung auf die Integritätsschädigung, welche nach der Skala über die Integritätseinbusse im Anhang 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung bemessen wird, abzustellen, wobei in der Regel vom angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes von (aktuell) Fr. 148'200.00 im Jahr (vgl. Art. 22 Abs. 1 UVV) ausgegangen wird (BGE 132 II 117 E. 2.2.3.). Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts. Bei der Festlegung der Höhe der Genugtuung spielen die finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen wie auch der Privatklägerschaft keine Rolle.

2.3. Der Privatkläger 1 verlangt zudem eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 30'000.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 15. Januar 2023 (act. 62 S. 2). Zur Be-

gründung machte der Vertreter des Privatkläger 1 zusammenfassend geltend, er sei in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt worden, da er einerseits mehrere schwerere körperliche Verletzungen erlitten habe und andererseits diese Verletzungen zu seelischen Narben führten, welche eine intensive Psychotherapie erforderten. Die Therapie sei bisher erfolgsversprechend verlaufen, wobei er aber noch heute an den Folgen der Ereignisse leide. Weiter konnte sich der Privatkläger 1 nicht leisten, bei seiner neuen Arbeitsstelle krankgeschrieben zu bleiben, wie es die objektiven Umstände für eine ordentliche Heilung der körperlichen und seelischen Wunden erfordert hätte, weshalb er unter Schmerzen und eingeschränkter Bewegungsfreiheit seine körperliche Arbeit als Automonteur verrichtete. Der Privatkläger 1 werde mindestens zwei bleibende Narben an seinem Körper tragen und er habe zweimal die Tötungsabsicht des Beschuldigten in Form von zwei Stichen erleben müsse (act. 62 S. 7 ff.).

2.4. Die amtliche Verteidigung verwies bezüglich die Genugtuungsforderung des Privatklägers 1 auf ihre vorherigen Ausführungen und machte insbesondere geltend, dass die Genugtuungsforderung im Blick auf die Rechtsprechung übersetzt wäre und die geschilderten Folgen seien nicht in der Art, dass sie eine derart hohe Forderung rechtfertigten würden (act. 64 S. 22).

2.5. Vorliegend sind beim Privatkläger 1 keine bleibenden körperlichen Schäden aktenkundig, womit es wohl eher eine psychische Beeinträchtigung ist. Der Heilungsverlauf der körperlichen Wunden war gemäss Aussagen des Privatklägers 1 ohne grössere Einschränkungen (act. 60A S. 2 f.) Der Privatkläger 1 ist durch die Handlungen des Beschuldigten nicht lebenslang körperlich eingeschränkt, was dieser auch selber bestätigt (act. 60A S. 3). Gemäss Anhang 3 UVV ist die Bemessung der Integritätsentschädigung bei einer Beeinträchtigung von psychischen Teilfunktionen wie Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit auf 20 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdiensten von Fr. 148'200.00 zu bemessen. Vorliegend hat der Privatkläger keine derart schwere psychische Beeinträchtigung erlebt, aber dennoch eine erhebliche psychische Beeinträchtigung, weshalb die Genugtuung im Bereich von 5-10% und somit bei einem Betrag in der Höhe von Fr. 10'000.00 zu-

züglich 5% Zins seit dem 15. Januar 2023 anzusiedeln ist. Im Mehrbetrag ist die Genugtuungsforderung des Privatkläger 1 abzuweisen.

2.6. Die Privatklägerin 2 beantragt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'500.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 15. Januar 2023 (act. 54 S. 2). Zur Begründung machte die Vertreterin der Privatklägern 2 zusammenfassend geltend, dass der Beschuldigte die Privatklägern 2 während ihres Zusammenlebens, in der Trennungsphase sowie auch in der anklagerelevanten Zeit nach der Trennung unter massiven Druck stellte (act. 54 S. 3). Die in der Eingabe vom 27. Januar 2023 geltend gemachten erschwerenden Umstände (traumatische Umstände, längerfristige psychische Nachwirkungen, Angstzustände, Panik, Schlaflosigkeit und Gefühle der Verunsicherung; vgl. act. 54 S. 3 f.) sind nicht Gegenstand der Anklage und somit *nicht erstellt*. Auch die systematischen Drohungen während ihres Zusammenlebens bzw. in der Trennungsphase (act. 54 S. 4) sind nicht Gegenstand der Anklage und somit auch *nicht erstellt*.

2.7. Die amtliche Verteidigung machte anlässlich der heutigen Verhandlung geltend, dass die Privatklägerin 2 endgültig auf eine Konstituierung als Zivilklägerin verzichtet habe und dieser Verzicht endgültig sei. Weiter sei die Entschädigungsforderung, welche gestützt auf Art. 433 StPO geltend gemacht werde, zu beziffern und zu belegen. Die Vertreterin der Privatklägerin 2 lege lediglich Honorarnoten ins Recht, ohne zu substantiieren, ob die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Strafklage oder der Zivilforderung entstanden seien. Es könne somit nicht eruiert werden, wie sich die Forderung zusammenstelle, weshalb diese mangels Substantiierung abzuweisen sei.

2.8. Es wurde bereits im Prozessualen abgehandelt, dass die Privatklägerin 2 mit dem Formular nicht auf ihre Stellung als Zivilklägerin verzichtet habe, da sie die Anträge bis Ende Beweisverfahren vorbringen musste, was sie getan hat (E. I.4.2.). Deshalb ist vorliegend Zusprechung einer Genugtuung zu prüfen.

2.9. Erstellt ist die einfache Körperverletzung, Nötigung und Drohung gemäss der Anklage als klar traumatische Erlebnisse und auch, dass die Privatklägerin 2 durch diese Erlebnisse psychisch belastet ist, wobei die Genugtuung insbesondere man-

gels bleibender körperlicher Schäden im untersten Bereich bei 1% also bei einem Betrag von Fr. 1'500.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 15. Januar 2023 anzusiedeln ist. Im Mehrbetrag ist die Genugtuungsforderung der Privatklägerin 2 abzuweisen.

XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Untersuchungs- und Gerichtskosten und Kosten amtliche Verteidigung

1.1. Wird die beschuldigte Person verurteilt, hat sie in der Regel die Verfahrenskosten, ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft der Privatkläger, zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

1.2. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten die Verfahrenskosten, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Privatklägers 1, aufzuerlegen. Der Beschuldigte ist allerdings darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, dem Kanton die Entschädigung der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft des Privatklägers 1 zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO; Art. 138 StPO).

1.3. Die Kosten der Untersuchung belaufen sich auf insgesamt Fr. 15'279.15 (act. 28). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG auf Fr. 4'500.00 zu veranschlagen.

1.4. Nach Einsicht in die eingereichte Kostennote ist die amtliche Verteidigung mit Fr. 25'004.40 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (act. 65).

2. Kosten unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatkläger 1

2.1. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerschaft richtet sich sinngemäss nach derjenigen der amtlichen Verteidigung bzw. der AnwGebV (Art. 138 Abs. 1 StPO, § 23 Abs. 1 AnwGebV). Die Aufgabe der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft ist von vornherein limitiert und beschränkt sich grundsätzlich auf jene Prozesshandlungen und Massnahmen, die zur Erreichung

der erfolgreichen Geldendmachung der Zivilansprüche notwendig sind. Entschädigungspflichtig sind jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft sowie notwendig, verhältnismässig und ausgewiesen sind (Leitfaden amtliche Mandate S. 59 f.).

2.2. Rechtsanwalt lic. iur. LL.M. Y1._____ macht für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers 1 eine Entschädigung von insgesamt Fr. 8'491.95 (inkl. Barauslagen und 7.7 % Mehrwertsteuer) geltend (act. 63/2). Hinzuzurechnen sind neun Stunden für die heutige Hauptverhandlung, was inkl. 7.7 % MwSt. Fr. 2'132.45 ergibt. Dementsprechend ist Rechtsanwalt lic. iur. LL.M. Y1._____ aus der Gerichtskasse mit gerundet Fr. 10'624.40 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.) zu entschädigen.

2.3. Auch diese Kosten sind dem Beschuldigten aufzuerlegen, jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei eine *Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten* bleibt (vgl. BSK-StPO DOMEISEN Art. 426 N 19). Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft (Art. 138 StPO) trägt – wie die Kosten der amtlichen Verteidigung nach Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO – vorerst der Staat. Nur wenn der Beschuldigte sich im Zeitpunkt des Kostenentscheids oder später in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, kann der Staat die von ihm im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerin geleisteten Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO) bei der beschuldigten Person zurückfordern (Art. 138 Abs. 2 StPO).

3. Entschädigung notwendiger Aufwendungen der Privatklägerin 2

3.1. Rechtsanwältin lic. iur. Y2._____ fordert für ihre Bemühungen (exklusive Teilnahme und Nachbesprechung der Hauptverhandlung) für die Privatklägerin 2 eine Entschädigung von insgesamt Fr. 6'458.70 (inkl. Barauslagen und 7.7 % Mehrwertsteuer; (act. 63/2). Hinzuzurechnen sind drei Stunden für die heutige Hauptverhandlung, was inkl. 7.7 % MwSt. Fr. 904.70 ergibt. Dementsprechend ist Rechtsanwältin lic. iur. Y2._____ aus der Gerichtskasse mit gerundet Fr. 7'363.40 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.) zu entschädigen (act. 54 S. 7 und act. 55/1-4).

3.2. Auch diese Kosten erweisen sich trotz des etwas höheren Stundenansatzes (vgl. act. 54 S. 7) als angemessen. Gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO ist der Beschuldigte zu verpflichten, die Privatklägerin 2 für die notwendigen Aufwendungen von Rechtsanwältin lic. iur. Y2._____ Fr. 7'363.40 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.) zu entschädigen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig

   - der versuchten Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
   - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 4 StGB,
   - der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie
   - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 10 Jahren Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 319 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.00.

3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen.

6. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.

7. Von der Auferlegung eines Kontaktverbotes im Sinne von Art. 67b Abs. 2 lit. a StGB gegenüber der Privatklägerin 2 (C._____) wird abgesehen.

8. Es wird die Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profils im Sinne von Art. 257 StPO angeordnet. Das Forensische Institut Zürich (FOR) wird mit dem Vollzug beauftragt und der Beschuldigte verpflichtet, innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils beim Forensischen Institut Zürich, Polizei- & Justizzentrum PJZ, Erkennungsdienst, Güterstrasse 33, 8010 Zürich zwecks DNA-Probenahme für die DNA-Profilerstellung zu erscheinen. Kommt er dieser Verpflichtung unentschuldigt nicht nach, wird die Kantonspolizei hiermit verpflichtet, ihn - auf entsprechende Mitteilung des Forensischen Instituts Zürich hin - zwangsweise vorzuführen. Der Beschuldigte wird auf Art. 205, 207 und 417 StPO aufmerksam gemacht.

9. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I vom 27. Juni 2023 beschlagnahmte Gegenstände, lagernd bei der Asservaten Triage (Polis-Geschäfts-Nr. 84472300), werden dem Beschuldigten oder einer von ihm bevollmächtigten Person innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben:

   - 1 Zugangskarte zu E-Banking UBS, lautend auf A._____ (Asservat Nr. A016'968'222);
   - 1 Zugangsgerät für E-Banking der UBS (Asservat Nr. A016'968'233);
   - 2 Zugangsgeräte für E-Banking Postfinance (Asservat Nr. A016'968'244);
   - T-Shirt weiss, mutmasslich mit Blutflecken (Asservat Nr. A016'968'255);
   - 1 Sack mit diversen Kleidungsstücken (Asservat Nr. A016'972'466);
   - 1 Paar Stiefeletten, Marke Magnanni Flex (Asservat Nr. A016'972'524).

   Sofern die Herausgabe nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils verlangt wird, werden die Gegenstände durch die Lagerbehörde vernichtet.

10. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I vom 27. Juni 2023 beschlagnahmte Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten Triage (Polis-Geschäfts-Nr. 84472300), werden dem Privatkläger 1 oder einer von ihm bevollmächtigten Person innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben:

- 1 Paar Schuhe, Marke Adidas (Asservat Nr. A016'970'619);
- 1 Sportjacke, Marke Armour (Asservat Nr. A016'970'620);
- 1 Trägershirt, Schwarz (Asservat Nr. A016'970'686);
- 1 T-Shirt, Marke Primark (Asservat Nr. A016'970'697);
- 1 Jeanshose, Marke H&M (Asservat Nr. A016'970'722).

Sofern die Herausgabe nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils verlangt wird, werden die Gegenstände durch die Lagerbehörde vernichtet.

11. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I vom 27. Juni 2023 beschlagnahmte Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten Triage (Polis-Geschäfts-Nr. 84472300), werden der Privatklägerin 2 oder einer von ihr bevollmächtigten Person innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben:

    - 1 Zugangskarte zu E-Banking UBS, lautend auf C._____ (Asservat Nr. A016'968'211);
    - 1 Pullover, Wolle, mit Blutflecken (Asservat Nr. A016'968'299);
    - 1 Leggins, schwarz (Asservate Nr. A016'968'302);
    - 1 Küchenmesser, Marke IKEA, Länge ca. 21.5 cm (Asservat Nr. A016'968'562);
    - 1 Küchenmesser, Marke IKEA, Länge ca. 28.5 cm (Asservat Nr. A016'968'573);
    - 1 Fixleintuch, beige, mit blutverdächtigem Fleck (Asservat Nr. A016'968'608);
    - 1 Mikrofaser-Putztuch, mit blutverdächtigen Anhaftungen (Asservat Nr. A016'968'620);
    - 1 Waschtuch, mit blutverdächtigen Anhaftungen (Asservat Nr. A016'968'631).

    Sofern die Herausgabe nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils verlangt wird, werden die Gegenstände durch die Lagerbehörde vernichtet.

12. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I vom 27. Juni 2023 beschlagnahmte Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage (Polis-Geschäfts-Nr. 84472300), werden eingezogen und nach

Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

- 1 Minigrip mit weissen Pulverrückständen (Asservat Nr. A016'968'288);
- 1 Messerscheide aus Hartkunststoff (Asservat Nr. A016'968'506);
- 1 Haushaltpapiertuch weiss, mit blutverdächtigen Anhaftungen (Asservat Nr. A016'968'528).

13. Das Schadensersatzbegehren des Privatklägers 1 (B._____) wird im Betrag von Fr. 542.00 abgewiesen und im Mehrbetrag auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

14. Von einer Feststellung, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 1 (B._____) aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatze nach schadenersatzpflichtig ist, wird abgesehen.

15. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 (B._____) Fr. 10'000.00 zuzüglich 5 % Zins ab 15. Januar 2023 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

16. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 (C._____) Fr. 1'500.00 zuzüglich 5 % Zins ab 15. Januar 2023 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

17. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	4'500.00;	die weiteren Kosten betragen:
Fr.	4'500.00	Gebühr für das Vorverfahren,
Fr.	7'629.75	Auslagen (Gutachten),
Fr.	483.40	Auslagen
Fr.	2'666.00	Telefonkontrolle

18. Rechtsanwältin MLaw X._____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigung des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 25'004.40 (inkl. Barauslagen und 7.7 % Mehrwertsteuer) entschädigt.

19. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

20. Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Vertreter des Privatklägers 1 aus der Gerichtskasse mit Fr. 10'624.40 (inkl. Barauslagen und 7.7 % Mehrwertsteuer) entschädigt.

21. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und diejenigen des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Privatklägers 1, werden dem Beschuldigten auferlegt.

22. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Privatklägers 1 werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO.

23. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 (C._____) eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 7'363.40 (inkl. Barauslagen und 7.7 % Mehrwertsteuer) für die anwaltlichen Aufwendung von Rechtsanwältin lic. iur. Y2._____ zu bezahlen.

24. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

    - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
    - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben);
    - den unentgeltlichen Vertreter des Privatklägers 1 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1 (übergeben);
    - der Vertreterin der Privatklägerin 2 im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 2 (vorab per IncaMail);
    - den Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, per E-Mail (…);
    - das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (…);
    - allfällige weitere zuständige Amtsstellen;

    und hernach als begründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben);
- die Privatklägerschaft;
- allfällige weitere zuständige Amtsstellen;

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft;
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A;
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich, mit Vermerk der Rechtskraft;
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A (Asservaten-Triage) per E-Mail (…);
- das Forensische Institut Zürich, Güterstrasse 33, 8010 Zürich, mit Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 8;
- allfällige weitere zuständige Amtsstellen.

25. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten sowie die unentgeltliche Rechtsverbeiständung des Privatklägers 1 können gegen die Festsetzung ihres jeweiligen Honorars innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich und begründet **Beschwerde** einreichen.

BEZIRKSGERICHT DIETIKON

Die Vorsitzende:	Die Gerichtsschreiberin:
Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei	MLaw T. Fuchs